DR.KROPP ENDLER RASCH

Stellungnahme

zu Rekommunalisierungsbestrebungen im Bereich Kindertagesstätten am Beispiel der Lutherstadt Wittenberg

Rechtsanwalt Christian Rasch
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. KROPP • ENDLER • RASCH
Rechtsanwälte Partnerschaft
Sternstraße 33, 39104 Magdeburg
0391/5 44 37 17

KER
DR.KROPP ENDLER RASCH

Inhaltsverzeichnis

I. Anlass der Stellungnahme 1

II. Bericht über die Haushaltsanalyse Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg – KommBi 2

1. Allgemeines 2

2. Analyse Kindertagesstätten im Einzelnen 4

a) Kostenbeiträge der Eltern (§ 13 KiFöG LSA) 5
b) Freistellung für Leitungsaufgaben 6
c) Gebäudereinigung 6
d) Küchenkräfte 9
e) Hausmeisterdienstleistungen 9

3. Zusammenfassung 12

III. Beantwortung der Fragen 13

IV. Fazit 19

Anlage:
Bericht des Ministeriums für Inneres und Sport über die Haushaltsanalyse Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg – KommBi, nebst Anlagen 1 bis 4, Stand: 02.11.2018, unterzeichnet 15.04.2019

KER
DR.KROPP ENDLER RASCH

I. Anlass der Stellungnahme

Aktuell gibt es Bestrebungen verschiedener Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt, über die Kündigung von Mietverträgen mit freien Trägern für Kindertagesstätten auf gemeindeeigenen Grundstücken diesen die Fortführung ihrer Einrichtungen unmöglich zu machen und gleichzeitig selbst die Kindertagesstätten als eigene, kommunale weiterzubetreiben. Beispiele, die auch aus den Medien bekannt sind, sind beispielsweise die Verbandsgemeinde Saale-Wipper oder die Stadt Zahna.

Auch die Lutherstadt Wittenberg hat Mietverträge für Kindertagesstätten eines freien Trägers mit Wirkung zum 31.07.2022 gekündigt.[1] Nach Aussage des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg würde die Kommune damit einer Empfehlung des Innenministeriums folgen, das in einer Analyse im Auftrag der Lutherstadt ein Einsparpotential von rund 1,7 Mio. Euro pro Jahr ermittelt habe, wenn die Kommune konsequent alle Kitas in städtischen Immobilien rekommunalisieren würde.[2]

Vor dem Hintergrund, dass – nicht nur in der Lutherstadt Wittenberg – Einrichtungen von Mitgliedern der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege von den Bestrebungen zur Rekommunalisierung von Kindertageseinrichtungen betroffen sind, stellt sich die Frage, inwieweit derartige Haushaltsanalysen als hinreichende sachliche Rechtfertigung für die Bestrebungen von Kommunen von diesen bzw. deren Entscheidungsträgern herangezogen werden können.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. hat zur Beantwortung dieser Frage die vorliegende Stellungnahme in Auftrag gegeben.

Mit ihr soll exemplarisch an dem Bericht des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15.04.2019 über die Haushaltsanalyse Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg – KommBi untersucht werden, wobei die Ausführungen auf vergleichbare Haushaltsanalysen übertragbar sind. Zunächst wird auf den wesentlichen Inhalt des Berichts eingegangen (II.), bevor dann die zur Beantwortung vorgelegten Fragen beantwortet werden (III.).

---

[1] Zeitungsartikel „Wittenberg will mit Rekommunalisierung den Haushalt konsolidieren", in: Wittenberger Sonntag vom 09.07.2021: https://www.wittenbergersonntag.de/artikel/19470 - aufgerufen am 28.09.2021

[2] eb.

II. Bericht über die Haushaltsanalyse Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg – KommBi

1. Allgemeines

Der Bericht des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt über die Haushaltsanalyse Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg – KommBi mit dem auf dem Deckblatt verzeichneten „Stand 02.11.2018", unterzeichnet am 15.04.2019, kommt zum Ergebnis, dass das Einsparpotential für die Grundschulen (Einsparungen bei Schulsekretärinnen in Höhe von 125.000,00 €) und Kindertagesstätten insgesamt 1.905.000,00 € betrage. Der Bericht umfasst 27 Seiten sowie vier hier vorliegende Anlagen. Mit der Erarbeitung der Haushaltsanalyse sei, so heißt es in der Einleitung, im Frühjahr 2018 begonnen worden. Die zentralen Ergebnisse seien am 17.05.2019 vorgestellt worden.

Der Eigenbetrieb KommBi sei am 01.01.2014 gegründet worden und verwalte 12 Kindertageseinrichtungen, acht Grundschulen sowie die Stadtbibliothek. Der Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für das Jahr 2018 habe einen durch die Lutherstadt zu erbringenden Defizitausgleich von ca. 12,5 Mio. Euro vorgesehen.

Zur Methodik heißt es, dass den Ausgangspunkt für die Ermittlung von Konsolidierungspotential eine Analyse der Aufgabenerfüllung anhand eines Kennzahlenvergleichs biete. Der Prüfung lägen zunächst aus dem Haushaltskennzahlensystem Sachsen-Anhalt (HKS-LKA) gewonnene Erkenntnisse zugrunde. Von Bedeutung sei, so heißt es in dem Bericht, dass die zur Aufgabenwahrnehmung gemachten Prüfungen lediglich summarischer Art seien.[3] Die aufgeführten Konsolidierungspotentiale würden regelmäßig kennzahlenbasiert über Vergleiche ermittelt. Diese abstrakte Bestimmung bedinge, dass die geprüfte Kommune eine vertiefte Prüfung anstellen müsse, ob die ermittelten Potentiale und vorgeschlagenen Standards auf ihren konkreten Fall umsetzbar seien. Insoweit müsse die jeweilige Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 GG u. Art. 87 LVerf tätig werden.[4]

Neben dem Produktbereich 211 Grundschulen, für den ein Konsolidierungspotential von 125.000,00 € pro Jahr ermittelt wurde,[5] befasste sich der Bericht insbesondere mit der Produktgruppe 365 Kindertagesstätten.[6] Es wurde ein rechnerisches Konsolidierungspotential von 1.780.000,00 € p. a. beziffert, das sich wie folgt zusammensetzen soll.[7]

---

[3] Bericht über die Haushaltsanalyse Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg – KommBi – Stand 02.11.2018 – im Folgenden jeweils nur „Bericht" – S. 5, dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt
[4] eb.
[5] Bericht, S. 6 – 12
[6] Bericht, S. 12 – 26
[7] Bericht, S. 26

	Konsolidierungs-potential
Kostenbeiträge der Eltern (13 KiFöG LSA)	660.000,00 €
Freistellung für Leitung	200.000,00 €
Gebäudereinigung	380.000,00 €
Küchenkräfte	210.000,00 €
Hausmeister	330.000,00 €
	1.780.000,00 €

Als wesentliches Ergebnis der Haushaltsanalyse bzw. Fazit ist im Bericht festgehalten, dass vor dem Hintergrund, dass mit dem Eigenbetrieb eine Organisationseinheit geschaffen worden sei, welche in Zusammenarbeit mit der Lutherstadt in weiten Tätigkeitsfeldern eine effiziente Aufgabenwahrnehmung gewährleiste, die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einer Rekommunalisierung der auf dem Stadtgebiet von Dritten betriebenen Kindertagesstätten geprüft werden sollten. Der Eigenbetrieb sollte organisatorisch und mittels einer überschaubaren Aufstockung des Personals in der Lage sein, diese Einrichtungen mitzuverwalten. Von Bedeutung sei in diesem Zusammenhang, dass er bereits gegenwärtig Aufgaben auch für die in freier Trägerschaft befindlichen Tageseinrichtungen übernehme. So würden die dort anfallenden Kostenbeiträge erhoben und das Forderungsmanagement realisiert. Es werde erwartet, dass die zusätzlich anfallenden Aufgaben mit einem „überschaubaren personellen Mehrbedarf", welcher durch den Eigenbetrieb zu ermitteln wäre, realisierbar seien. Demgegenüber würden gegenwärtig jährlich ca. 1 Mio. Euro an Verwaltungskosten an die freien Träger ausgekehrt.[8] Anzumerken sei, so heißt es abschließend im Bericht, dass das ermittelte Potential von Einsparungen theoretischer Natur sei. Alle Maßnahmen müssten in der dargestellten Höhe realisiert werden. Die Erfahrung zeige, dass dies nur bedingt umsetzbar sei. Es sei daher geboten, eine Realisierungsreserve von 10 Prozentpunkten vorzusehen. Hieraus ergebe sich ein konkret realisierbares Konsolidierungspotential (Grundschulen und Kindertagesstätten) in Höhe von ca. 1,7 Mio. Euro.

Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass hierin das Einsparpotential sowohl der Schulen, die ohnehin ausschließlich in Zuständigkeit der Lutherstadt Wittenberg liegen, als auch vermeintliches Konsolidierungspotential in den kommunalen Kindertagesstätten enthalten sind. Selbst nach der – im Einzelnen zu untersuchenden – Berechnung des Ministeriums für Inneres und Sport soll das Konsolidierungspotential in den Kindertagesstätten der freien Träger 972.000,00 € betragen, unter Berücksichtigung der „Realisierungsreserve von 10 Prozentpunkten" ergäbe sich letztlich allenfalls ein Betrag von 874.800,00 €, weshalb die in der Presse vom Oberbürgermeister lancierten „1,7 Mio. Euro pro Jahr bei „konsequenter Rekommunalisierung aller Kindertagesstätten" um nahezu das Doppelte

[8] Bericht, S. 27 mit Verweis auf Anlage 5

überhöht und damit bereits objektiv falsch ist, unabhängig davon, wie belastbar die Berechnung des Ministeriums im Übrigen ist.

Im Folgenden soll auf die einzelnen Aspekte im Rahmen der Haushaltsanalyse eingegangen werden, die sich auf die Kindertagesstätten beziehen.

2. Analyse Kindertagesstätten im Einzelnen

Im Bericht heißt es, dass die Lutherstadt Wittenberg im Vergleich von sachsen-anhaltinischen Mittelzentren mit 203,61 € Zuschussbedarf je Einwohner und Jahr einen der höchsten Zuschussbeträge ausweise. Dabei wird nicht im Bericht selbst erläutert, wie sich dieser Zuschussbedarf zusammensetzt. In einer PowerPoint-Präsentation, deren Folien offensichtlich der Präsentation des Berichts bei der Lutherstadt Wittenberg dienten, ist auf einer Folie „Vergleich von Kennzahlen nach dem HKS-LSA – Kennzahlen: Zuschüsse in Euro je EW" vermerkt: „(mit AfA u. SoPo)", also Absetzung für Abnutzungen (Abschreibungen) und Sonderposten, die also mithin in den Beträgen der ausgewiesenen Zuschüsse enthalten sind. Nähere Angaben, in welcher Höhe sich dies auf den der Haushaltsanalyse zugrunde gelegten Zuschussbedarf der Lutherstadt Wittenberg auswirkt bzw. wie sich dies in Bezug auf die anderen zum Vergleich herangezogenen Mittelzentren verhält, fehlen, weshalb schon offen ist, ob der Vergleich der Lutherstadt Wittenberg mit anderen Mittelzentren in Bezug auf den vergleichsweise hohen Zuschussbedarf belastbar ist.

Im Bericht heißt es weiter, dass Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen die vorgelegten Kalkulationen seien, welche Bestandteil der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der jeweiligen Tageseinrichtungen seien. Da uns diese LEQ bzw. deren Kalkulationen bislang nicht vorliegen, kann nicht überprüft werden, inwieweit die Übernahme der Beträge als solche korrekt erfolgt ist.[9]

Unabhängig davon heißt es im Bericht selbst, dass das nachfolgend aufgezeigte Konsolidierungspotential für die Lutherstadt bei Tagesstätten in freier Trägerschaft nur bedingt realisierbar sei. Gleichwohl sollten Standards aufgezeigt werden, wie sie anderenorts Verwaltungspraxis seien. Diese könnten zumindest als Argumentation bei mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe „zu führenden LEQ-Vereinbarungen" herangezogen werden, wobei offensichtlich nicht „Vereinbarungen" gemeint sind, sondern vielmehr die Verhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses dieser Vereinbarungen.

---

[9] Die Zahlen stammen offensichtlich aus dem Jahr 2016, wie der Abgleich der Zahlen durch zwei freie Träger ergeben hat; das Ministerium war auf ausdrückliche Bitte um Übersendung der LEQ-Vereinbarungen hierzu nicht bereit (mit der Begründung „vertraulicher Vertragsdetails" – allerdings stellt sich dann die Frage, weshalb die Lutherstadt Wittenberg und/oder gegebenenfalls der Landkreis Wittenberg ihrerseits diese „vertraulichen Vertragsdetails" dem Ministerium offenbarten, ohne die freien Träger als weitere Vertragspartner um Zustimmung zu bitten).

a) Kostenbeiträge der Eltern (§ 13 KiFöG LSA)

Auch wenn im Bericht über fast sechs Seiten umfangreich zu den Kostenbeiträgen ausgeführt wird, kann an dieser Stelle auf eine nähere Sachverhaltsdarstellung verzichtet werden, da die Kostenbeiträge von den Eltern erhoben werden, und zwar unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtung sich in freier Trägerschaft oder in kommunaler Trägerschaft befindet. Dass nach der Haushaltsanalyse ermittelte Konsolidierungspotential taugt daher von vornherein nicht, um einer Rekommunalisierung von Kindertagesstätten das Wort zu reden.

Im Gegenteil ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass die Kostenbeitragssatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 26.06.2013 in Fassung der ersten Änderung vom 14.11.2013[10] auch noch ca. 2 ½ Jahre nach Fertigstellung der Haushaltsanalyse noch unverändert geblieben ist. Das aus einer 20 %-igen Erhöhung der Kostenbeiträge resultierende Konsolidierungspotential von 660.000,00 € pro Jahr, das im Ergebnis der Haushaltsanalyse ermittelt wurde, hat die Lutherstadt Wittenberg bislang offensichtlich nicht ausgeschöpft bzw. ausschöpfen wollen. Stattdessen behauptet der Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg, wie eingangs erwähnt, dass die Lutherstadt Wittenberg 1,7 Mio. Euro pro Jahr bei vollständiger Rekommunalisierung einsparen könnte. Abgesehen davon, dass dies, wie bereits erwähnt, falsch ist, hat jedenfalls die Lutherstadt Wittenberg die nach § 13 KiFöG LSA allein ihr obliegende Festlegung der Kostenbeiträge bislang nicht verändert und also die nur ihr mögliche Einsparung von 660.000,00 € durch die Erhöhung von Elternbeiträgen nicht in die Wege geleitet.

Dabei soll an dieser Stelle ausdrücklich klargestellt werden, dass niedrige Elternbeiträge unter sozial- und bildungspolitischen Aspekten absolut begrüßenswert sind. Vor diesem Hintergrund ist auch die Entscheidung des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg, die Satzung über die Elternbeiträge nicht zu ändern und die Elternbeiträge nicht zu erhöhen, positiv zu bewerten. Dies ist übrigens ein Grund dafür, dass sich die Elternbeiträge beispielsweise für einen 10 Stunden-Krippenplatz im Landkreis Wittenberg erheblich unter dem Durchschnitt im Vergleich zu den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt bewegen.[11] Gerade vor diesem Hintergrund ist es geradezu grotesk, wenn der Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg den vom Innenministerium gesehenen Konsolidierungsbetrag bei den Elternbeiträgen politisch als einen solchen „verkauft", der infolge einer Rekommunalisierung von Einrichtungen freier Träger zu realisieren wäre.

---

[10] Bericht, S. 14 sowie https://www.wittenberg.de/pics/medien/1_1237478911/kostenbeitragssatzung_kita_-_21._lrg.pdf - aufgerufen am 28.09.2021

[11] 182,22 €/Monat; nur der Altmarkkreis Salzwedel und Magdeburg sind günstiger, alle anderen Landkreise und kreisfreien Städte teurer - Spitzenreiter ist der Burgenlandkreis mit 231,41 €/Monat; Quelle: Kita-Gebühren in Sachsen-Anhalt: Was Sie wissen müssen|MDR.de (https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/kita-gebuehren-fragen-antworten-faq-100.html) - Aufruf 08.10.2021

b) Freistellung für Leitungsaufgaben

Zum Aspekt der Freistellung für Leitungsaufgaben verhält sich der Bericht nur äußerst kurz, und zwar auf lediglich einer Seite. Hier wird vorgeschlagen, eine Reduzierung der Leitungsfreistellung am Mindeststandard vorzunehmen. Zwar wird erwähnt, dass der Landkreis in seinem Katalog[12] einen Korridor für die Freistellung von Leitungsaufgaben von mindestens zwei Wochenstunden zuzüglich einer Wochenstunde je unterstellter pädagogischer Fachkraft bis maximal fünf Wochengrundstunden zuzüglich zwei weiterer Wochenstunden je unterstellter pädagogischer Fachkraft vorsehe. Ohne auch nur fachliche Aspekte überhaupt anzusprechen, heißt es im Bericht dann weiter, dass es „vor dem Hintergrund der gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit der Lutherstadt Wittenberg" sinnvoll erscheine, eine Reduzierung der Leitungsfreistellung am vom Landkreis „vorgegebenen" Mindeststandard vorzunehmen. Rechnerisch würde ein Kostensenkungspotential von 200.000,00 € pro Jahr anzunehmen sein. Hierzu wird im Bericht auf die Anlage 1 verwiesen.[13] Aus dieser wiederum ergibt sich, dass sämtliche kommunalen Kindertagesstätten bislang selbst nicht den „Mindeststandard" vereinbart haben, dagegen aber ein freier Träger. Darüber hinaus zeigt sich, dass bei der Mehrheit der freien Träger auch kein höheres Einsparpotential gesehen wird als bei der übergroßen Mehrheit der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft.[14] Bislang ist im Übrigen nicht bekannt, dass die Lutherstadt Wittenberg das im Bericht eigene Konsolidierungspotential versucht hätte zu nutzen. Auffällig ist in der Tabelle zudem, dass bei einem freien Träger, sofern man den Zahlen glauben darf, eine Leitungsfreistellung erfolgt, die in etwa das Dreifache der minimalen Freistellung umfassen soll (1,0 VzÄ statt 0,3 VzÄ). Dass und weshalb die Lutherstadt Wittenberg dies offensichtlich akzeptiert hat, indem sie das Einvernehmen zu der entsprechenden Entgeltvereinbarung zwischen dem freien Träger und dem Landkreis erteilt hat, lässt darauf schließen, dass sachliche Gründe hierfür von allen Beteiligten, insbesondere der Lutherstadt Wittenberg, gesehen und akzeptiert worden sind.

c) Gebäudereinigung

Im Bericht ist davon die Rede, dass eine wirtschaftliche Reinigung von Kindertagesstätten regelmäßig mit Jahreskosten von 20,00 €/m² BGF (Bruttogrundfläche) realisierbar sei, wobei auf eine nicht näher erläuterte „eigene Erhebung" verwiesen wurde und von einem 20er-Perzentil bei 82 betrachteten Tagesstätten von 20,61 €/m² die Rede ist.[15] Dies bedeutet, dass nur 20 % der verglichenen Werte kleiner sind als der Wert von 20,61 €/m², was logischerweise bedeutet, dass 80 % der Werte darüber liegen. Eine Erläuterung, weshalb das 20er-Perzentil gewählt wurde und nicht etwa das 50er-Perzentil, also der Median als Wert in der Mitte, fehlt.

---

[12] Soweit im Bericht von einem „vorgegebenen" Katalog die Rede ist, ist anzumerken, dass es sich nicht um eine rechtliche Vorgabe, sondern eine interne Dienstanweisung handelt, nach der der Landkreis zulässigerweise im Rahmen seiner LEQ-Verhandlungen agiert, und zwar sowohl gegenüber kommunalen als auch gegenüber freien Trägern von Kindertagesstätten.

[13] Bericht, S. 20

[14] so wird bei 8 von 12 kommunalen Einrichtungen ein Einsparpotential von 3.582,61 € gesehen, ebenso bei 19 von 33 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft

[15] Bericht, S. 21

Eine Überprüfung der „eigenen Erhebung" hat das Ministerium nicht ermöglicht. Einer ausdrücklichen Bitte, diese zur Verfügung zu stellen, wurde nicht entsprochen. Zur Begründung hieß es, dass sie vertraulich zur Verfügung gestellte Informationen Dritter enthalte. Allerdings hätte sehr wohl die Möglichkeit bestanden, eine anonymisierte Version zu übersenden. Immerhin hat das Ministerium mitgeteilt, dass die Daten in den Jahren 2018 bis 2019 ermittelt worden seien. Eine Differenzierung nach Größe der Einrichtungen sei nicht erfolgt. Der Richtwert habe nur einer ersten Standortbestimmung gedient. Auf der Basis der summarischen Einschätzung obliege es der jeweiligen Kommune, eine eigenständige vertiefte Prüfung vorzunehmen, in deren Rahmen dann Besonderheiten wie die Gebäudegröße einzubeziehen seien. Der ermittelte Richtwert von 20,61 €/m² sei, so das Ministerium weiter, mit den in den entsprechenden Fußnoten aufgeführten Beispielen auf seine Belastbarkeit hin abgeglichen worden.

Dies mag sein, kann allerdings aufgrund der veralteten Datenbasis zu keinen belastbaren Ergebnissen geführt haben.

Im Bericht wird in einer Fußnote nämlich auf einen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) aus der Vergleichsarbeit 2/2013 – Gebäudereinigung – verwiesen und Werte für Eigenreinigung von 10,93 €/m² sowie Fremdreinigung von 7,35 €/m² angegeben. Weiterhin wird auf eine Publikation der Gemeindeprüfungsanstalt der Gemeinde Nordrhein-Westfalen verwiesen mit dem Titel „Benchmarks kleine kreisangehörige Kommunen 2013", wonach Eigenreinigung 11,00 €/m² und Fremdreinigung 8,00 €/m² kosten würde.

Zum KGSt-Bericht 2/2013 ist zunächst festzustellen, dass dort von starken Schwankungen zwischen den einzelnen Objekten die Rede ist (Seite 6). Zudem ist der Betrag von 10,93 €/m² bei Eigenreinigung das 10er-Perzentil. Ausgewiesen ist daneben das 90er-Perzentil, und zwar mit 27,03 €/m² (S. 14). Weshalb im Bericht in der Fußnote nicht dieser Wert genannt wurde, wenigstens aber der Median (13,25 €/m²), erschließt sich nicht. Weiterhin erschließt sich nicht, dass Zahlen aus dem Bericht 2/2013 Verwendung gefunden haben, die seinerzeit schon veraltet waren, nämlich aus dem Jahr 2011 stammten, noch dazu Rückmeldungen nur einiger weniger Kommunen in so geringer Zahl (12 bzw. 13) erfolgten (S. 26), die belastbare Rückschlüsse auf angemessene Reinigungskosten nicht zuließen. Insbesondere aber verwundert, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Haushaltsanalyse 2018/2019 der KGSt-Bericht 2/2013 schon lange aktualisiert war, nämlich durch den KGSt-Bericht aus der Vergleichsarbeit Nummer 4/2016. Hier wurden die Zahlen bis einschließlich 2014 aktualisiert (S. 8). Erwartungsgemäß stiegen sämtliche Werte, damit auch das 90er-Perzentil (27,77 €/m²), ebenso der Median (15,20 €/m²) und das 10er-Perzentil (11,71 €/m²). Dem Bericht 4/2016 ließ sich auch eine Aufstellung entnehmen, welche Kommunen zum Vergleichsring Reinigung gehören und dementsprechend Zahlen lieferte. Hierunter waren Großstädte wie Düsseldorf oder auch Hamburg. Lediglich eine Stadt (Oranienburg) entsprach in etwa der

Größe der Lutherstadt Wittenberg, wobei offen ist, ob Oranienburg überhaupt Zahlen geliefert hatte.

Ausdrücklich heißt es im KGSt-Bericht, dass die vorgestellten Kennzahlenwerte zu den Objekten bei lokal erheblichen negativen Abweichungen vom Median Hinweise auf lokale Steuerungspotentiale geben würde. Sie dürften allerdings **nicht als Vorgaben** für die lokale Steuerung **missverstanden** werden (S. 12). Im Fazit heißt es in aller Deutlichkeit auch noch einmal, dass die in diesem und in anderen Berichten präsentierten Benchmarks und Kennzahlenwerte **keine Richtwerte, Vorgabewerte oder Standards** darstellen würden, sondern als Vergleichswerte zu verstehen seien, die eine erste Orientierung für andere Kommunen sein könnten. Um die lokale Steuerung zu optimieren, bedürfe es eigener lokaler Kennzahlenermittlungen, Analysen und Messungen (S. 14).

Zudem wäre zu berücksichtigen, dass weitere Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst, die Anhebung des Mindestlohns gerade auch im Gebäudereiniger-Handwerk sowie steigende Ansprüche an Reinigungsqualität in Folge der Pandemie zwischenzeitlich zu einem deutlichen Anstieg der Reinigungskosten geführt haben.[16] Neben der Unterhaltsreinigung sind im Übrigen auch die Reinigungskosten Glas/Fenster zu beachten, die bereits im KGSt-Bericht 2/2013 zusätzlich zu den Kosten der Unterhaltsreinigung angegeben waren, auch in den Folgeberichten. Im KGSt-Bericht 2020 sind zu den Beträgen für die Unterhaltsreinigung und Glasreinigung noch jene für die Grundreinigung hinzugekommen. Allerdings werden keine gesonderten Werte für Eigen- und Fremdreinigung ausgewiesen, sondern zwischenzeitlich Mischwerte (S. 23), was einen Vergleich erschwert.

Im Bericht über die Haushaltsanalyse ist des Weiteren auf eine Anlage 2 verwiesen. In dieser fällt auf, dass ein Einsparpotential bei Kindertagesstätten in Trägerschaft des Eigenbetriebes selbst dann nicht berücksichtigt wurde, wenn die Reinigungskosten über den proklamierten 20,00 €/m² lagen, beispielsweise bei 25,09 €/m². Dagegen ist beispielsweise bei einer Kindertagesstätte in freier Trägerschaft Konsolidierungspotential berechnet worden, obgleich die Reinigungskosten dort mit 21,09 €/m² unter jenen von kommunalen Einrichtungen lagen, für die kein Konsolidierungspotential erfasst wurde.

Im Übrigen fällt auf, dass drei Einrichtungen in freier Trägerschaft mit Beträgen über 100,00 €/m², in einem Fall sogar fast 140,00 €/m² offensichtlich als absolute Ausreißer angesehen werden müssen. Hier wäre zum einen gegebenenfalls zu klären, was die Ursachen sind. Zum anderen bleibt festzuhalten, dass auch insoweit die Lutherstadt Wittenberg offensichtlich ihr Einvernehmen zu entsprechenden Entgeltvereinbarungen der freien Träger mit dem Landkreis erteilt hatte.

[16] hierauf weist auch der neueste KGSt-Bericht Kommunale Gebäudereinigung 2020 mit Stand Dezember 2020 hin (S. 3)

d) Küchenkräfte

In Bezug auf die Küchenkräfte wird im Bericht zunächst festgehalten, dass der Aufwand in den vom Eigenbetrieb bewirtschafteten Einrichtungen im Mittel ca. 70 % über dem Ressourceneinsatz der freien Träger liegt.[17] An dieser Stelle wird plötzlich die Sinnhaftigkeit einer Prüfung gesehen, ob örtliche Besonderheiten vorlägen, welche die unterschiedliche Aufgabenwahrnehmung rechtfertigen bzw. ob im Einzelfall gegebenenfalls wirtschaftlicher agiert werden könnte.

Sodann werden im Bericht verschiedene Prüfungsansätze als denkbar dargestellt. Welche Methode letztendlich gewählt wurde, bleibt ebenso offen wie die Antwort auf die Frage, weshalb auf einen Zuschuss nach der KiTa-Finanzierungsrichtlinie der Landeshauptstadt Potsdam in Höhe von 140,00 € je Kind und Jahr bzw. auf einen Zuschuss der Stadt Seelow von 22,50 € pro Kind und Monat (mithin 270,00 € je Kind und Jahr) in einer Fußnote verwiesen wurde.[18] Im Übrigen ist auch in Bezug auf die Küchenkräfte weder bekannt noch erkennbar, dass die Lutherstadt Wittenberg das insoweit sie betreffende Konsolidierungspotential auch nur ansatzweise genutzt hätte.

In der Anlage 3 ist im Übrigen lediglich die Gesamtsumme des Konsolidierungspotentials für alle Einrichtungen, also sowohl der kommunalen als auch der freien Träger, angegeben. Eine Berechnung der Einzelwerte ergibt allerdings, dass die kommunalen Einrichtungen mit einem Konsolidierungspotential von 117.737,68 € bei lediglich 12 Einrichtungen erheblich jenes übersteigen, das sich für die Einrichtungen in freier Trägerschaft als Summe ergeben würde, nämlich 98.960,82 €, wobei dies ohnehin nur aus 14 von 33 Einrichtungen freier Träger resultiert. Ein Einsparpotential für die übrigen wird also ohnehin nicht gesehen, anders als bei den städtischen Einrichtungen, bei denen – bis auf eine Ausnahme – sämtlichen Einrichtungen Einsparpotential attestiert wurde.

e) Hausmeisterdienstleistungen

Für die Hausmeisterdienstleistungen wird im Bericht davon ausgegangen, dass bei einem „wirtschaftlichen Einsatz" der Hausmeisterdienste für eine Vollkraft 10.000 m² Innenfläche und 10.000 m² Außenfläche realisierbar seien. Verwiesen wird hierzu erneut auf einen KGSt-Bericht aus dem Jahr 2010, einen Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen sowie einen Geschäftsbericht des Bayrischen Kommunalen Prüfungsverbandes aus dem Jahr 2012.[19] Bei den letzten beiden ist jeweils von „Benchmark" die Rede, ohne dass nähere Erläuterungen darüber Aufschluss geben würden, unter welchen Prämissen die dort genannten Berichte erstellt worden sind und zum Ergebnis kamen.

---

[17] Bericht, S. 22
[18] Bericht, S. 24, insbesondere Fußnote 16
[19] Bericht, S. 25, Fußnote 17

Für die kommunalen Einrichtungen, so heißt es im Bericht über die Haushaltsanalyse, werde deutlich, dass die Aufgabenwahrnehmung dem empfohlenen Richtwert entspreche und damit nach kursorischer Prüfung kein Einsparpotential angenommen werden könne. Allerdings sind in Anlage 4 (Teil 1) sämtliche kommunalen Einrichtungen grau unterlegt, was nach der Fußnote 1 zur Anlage 4 bedeutet, dass zu diesen Einrichtungen keine konkreten Stellenausstattungen hätten übermittelt werden können. Insoweit sei auf der Basis des Mittelwertes der Personalvollkosten der Einrichtungen in freier Trägerschaft eine Hilfsrechnung erstellt worden. Dass und weshalb gerade die kommunalen Einrichtungen konkrete Stellenausstattungen nicht hätten übermitteln können, ist weder begründet noch sonst ersichtlich. Die Zahlen sind daher allenfalls eingeschränkt belastbar.

Für die freien Träger würden dagegen teilweise Stellenüberhänge anzunehmen sein. Diese entsprächen einem rechnerischen Konsolidierungspotential von ca. 330.000,00 € pro Jahr. Im Bericht selbst wird nicht weiter differenziert. Aus der Anlage 4 (Teil 1) ergibt sich aus der Tabelle der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft jedoch, dass die Differenzen zwischen den einzelnen Einrichtungen derartig groß sind, dass eine Bewertung ohne Nachfragen und Überprüfungen im Einzelfall nicht belastbar ist. Abgesehen davon, dass bei fünf Einrichtungen in freier Trägerschaft keinerlei Einsparpotential anzunehmen ist, schwanken im Übrigen die Werte angeblichen Einsparungspotentials von 2.304,08 € und 29.244,64 € pro Jahr. Vor dem Hintergrund, dass damit bereits bei einer einzelnen Einrichtung nach der Berechnung des Innenministeriums ca. 1/10 des gesamten Einsparpotentials liegen soll, ist eine Verallgemeinerung in Bezug auf sämtliche Einrichtungen in freier Trägerschaft, 33 an der Zahl, aus unserer Sicht nicht hilfreich,

Das Ministerium hätte bei seiner Haushaltsanalyse im Zusammenhang mit den Hausmeisterdienstleistungen nicht lediglich die aus den in Fußnote 17 auf Seite 25 genannten Quellen die Benchmarks heranziehen dürfen. Vielmehr ergab sich aus den Quellen gerade, dass die dort aufgeführten Kennzahlen nach oben und unten einer starken Streuung unterliegen.[20] Im Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um Durchschnittswerte handele und örtliche Sonderverhältnisse grundsätzlich nur in einer individuellen Untersuchung und Berechnung berücksichtigt und aufgezeigt werden könnten.[21] Dies hat das Ministerium selbst nicht tun wollen und müssen, sondern – wie eingangs erwähnt – im Anschluss an die Analyse eine vertiefte Prüfung durch die Lutherstadt Wittenberg als erforderlich angesehen, ob die ermittelten Potentiale im konkreten Einzelfall umsetzbar sind. Es ist nicht ersichtlich, dass die Lutherstadt Wittenberg dies getan hätte.

Aus dem zitierten Bayerischen Geschäftsbericht ergibt sich im Übrigen, dass die dortigen Richtwerte aus mehreren Untersuchungen bei „zahlreichen Schulen,

---

[20] Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband, Martin Götz/Reinhard Kindig: Organisation von Hausmeisterdiensten, Geschäftsbericht 2012 vom 06.02.2013, S. 53
[21] a.a.O., S. 50

einigen Verwaltungsgebäuden und einer Mehrzweckhalle" ermittelt worden sind.[22] In dieser Untersuchung spielten also Kindertagesstätten offensichtlich keinerlei Rolle. Auch aus dem vom Ministerium lediglich zur Ableitung einer Benchmark herangezogenen KGSt-Bericht Hausmeisterdienste in Kommunen 5/2010 heißt es, dass die Stellenbemessung für Hausmeistertätigkeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Hausmeister und den jeweiligen Gebäudenutzern vorgenommen werden solle. Nur so könnten alle maßgeblichen Umstände der in hohem Maß eigenständigen Tätigkeit des Hausmeisters einfließen und die Bemessung tragfähig sein.[23] Weiter heißt es, dass auf der Grundlage der Pauschalstellenbemessung eine Bemessung mit stärkerer Individualisierung entwickelt werden könne. Dies sei dann angezeigt, wenn Abweichungen vorlägen, bei denen das pauschale Verfahren unzutreffende Werte liefern würde.[24]

Am Bericht des Ministeriums über die Haushaltsanalyse ist schließlich insbesondere zu kritisieren, dass der Verfasser geflissentlich die im KGSt-Bericht auf Kindertagesstätten bezogen Passage weder erwähnt, geschweige denn betrachtet hat. Hier heißt es:

„Besonderheiten bei Kitas

Kitas haben zumeist keine eigenen Hausmeister. Oft werden sie als „Satellit" einer Schule geführt und vom dortigen Hausmeister mit betreut. Die KGSt hat keine Daten darüber, welcher Zeitaufwand für die einzelnen Aufgabenblöcke des Normalaufgabenkatalogs anzusetzen wäre. Allerdings lassen kommunale Erfahrungswerte einen Aufwand von ca. 1 bis 1,5 Stunden pro Woche realistisch erscheinen."[25]

Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass vor diesem Hintergrund dem KGSt-Bericht Hausmeisterdienste in Kommunen 5/2010 für den vorliegend relevanten Bereich der Kindertagesstätten keine maßgebliche Relevanz zugesprochen werden kann.

Unabhängig davon ist aber auch an dieser Stelle erneut der Hinweis angebracht, dass auch in Bezug auf die Hausmeistertätigkeiten die Entgelte in Verhandlungen vereinbart worden sind und die Lutherstadt Wittenberg jeweils ihr Einvernehmen erteilt hat. Wir gehen davon aus, dass bei ordnungsgemäßer Verhandlung Gründe gegeben sind, die die Akzeptanz der vereinbarten Entgelte in jedem Falle rechtfertigen.

---

[22] eb.
[23] KGSt-Bericht Hausmeisterdienste in Kommunen 5/2010, S. 42
[24] a.a.O., S. 45
[25] a.a.O., S. 53

3. Zusammenfassung

In der die angeblichen Einsparpotentiale insgesamt zusammenfassenden Tabelle auf Seite 27 des Berichts fällt auf, dass in Bezug auf die kommunalen Kindertagesstätten entweder (großzügig) abgerundet wurde, so im Bereich Einsparpotential Gebäudereinigung von 33.699,38 €, also gerundet 34.000,00 €, auf lediglich 30.000,00 € sowie im Bereich Küchenkräfte sogar von 117.737,68 € auf nur 110.000,00 €, während bei den Kindertagesstätten freier Träger in der gleichen Kategorie Küchenkräfte eine Aufrundung erfolgte und statt 98.960,82 €, also gerundet 99.000,00 €, vielmehr 100.000,00 € angesetzt wurden. Gründe für die unterschiedliche Herangehensweise sind weder dem Bericht zu entnehmen noch sonst ersichtlich.

Der Bericht kommt, wie bereits eingangs erwähnt, zwar zu einem bestimmten angeblichen Konsolidierungspotential. Allerdings wird hieraus gerade noch keine Rekommunalisierung abgeleitet oder eine solche empfohlen. Vielmehr geht die Empfehlung davon, dass die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einer Rekommunalisierung der im Stadtgebiet von Dritten betriebenen Kindertagesstätten, damit sind offensichtlich die freien Träger gemeint, geprüft werden sollte. Im Konjunktiv wird formuliert, dass der Eigenbetrieb der Lutherstadt Wittenberg organisatorisch und mittels einer „überschaubaren Aufstockung des Personals" in der Lage sein sollte, diese Einrichtungen mitzuverwalten. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die selbst vom Ministerium für erforderlich gehaltene Aufstockung des Personals nicht quantifiziert wird. Diese sei durch den Eigenbetrieb zu ermitteln. Dass dies bereits geschehen wäre, ist nicht ersichtlich.

Ohne einordnende Erläuterung weist das Ministerium im Bericht abschließend noch darauf hin, dass „demgegenüber" gegenwärtig ca. 1 Mio. Euro an Verwaltungskosten an die freien Träger ausgekehrt würden. Abgesehen davon, dass auch diese Verwaltungskosten in den LEQ-Vereinbarungen verhandelt und vom Landkreis anerkannt worden waren, hat die Lutherstadt Wittenberg jeweils ihr Einvernehmen erteilt. Darüber hinaus wird nicht ausgeführt, in welcher Höhe die kommunalen Einrichtungen Verwaltungskosten kalkuliert bzw. mit den Entgelten vereinbart haben. Da davon auszugehen ist, dass sich die Verwaltungskosten jeweils innerhalb der Richtlinie des Landkreises bewegen, ist nicht ersichtlich, dass es bei einer Rekommunalisierung zu einer Einsparung von Verwaltungskosten auf kommunaler Ebene kommen würde.[26]

[26] Auf entsprechende Anfrage teilte das Ministerium für Inneres und Sport mit, dass Erkenntnisse zu den Verwaltungskosten bei der Lutherstadt Wittenberg nicht vorlägen.

III. Beantwortung der Fragen

1. Ist die verwendete Datenbasis hinreichend geeignet, um eine sachgerechte Vergleichbarkeit hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit freier Träger/kommunaler Träger herzustellen?

Wir halten die verwendete Datenbasis **nicht** für hinreichend geeignet, um eine sachgerechte Vergleichbarkeit hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit freier Träger/kommunaler Träger herzustellen.

Abgesehen davon, dass das Ministerium nur von einer summarischen, also überschlägigen Prüfung spricht, das Potential der Einsparungen zudem nur als ein solches theoretischer Natur klassifiziert und schließlich selbst von einer nur bedingten Realisierbarkeit der Einsparungen spricht, ist festzuhalten, dass die Haushaltsanalyse, wie sich aus dem Bericht ergibt, selbst gar nicht den Anspruch erhebt, eine Vergleichbarkeit der Wirtschaftlichkeit freier Träger und kommunaler Träger herzustellen. Es handele sich nach eigener Einschätzung des Ministeriums zunächst um eine lediglich abstrakte Bestimmung. Diese bedinge, dass die geprüfte Kommune eine vertiefte Prüfung anstellen müsse, ob die ermittelten Potentiale und vorgeschlagenen Standards auf ihren konkreten Einzelfall umsetzbar seien.

Eine solche vertiefte Prüfung hat nach unserer Erkenntnis nicht stattgefunden, die allein erst eine Vergleichbarkeit der Wirtschaftlichkeit freier und kommunaler Träger ermöglichen würde.

Unabhängig davon ist in Bezug auf die Datenbasis Folgendes festzuhalten: Die Daten zu den **Kostenbeiträgen**[27] sind von vornherein irrelevant für die Vergleichbarkeit der Wirtschaftlichkeit freier und kommunaler Träger. Denn die Festlegung obliegt allein der Kommune, nicht den freien Trägern. Diese sind vielmehr an die Satzungen der Kommunen gebunden. Unterschiede kann es insoweit nicht geben.

In Bezug auf die **Freistellung für Leitungsaufgaben**[28] halten wir die verwendete Datenbasis auch grundsätzlich für nicht hinreichend geeignet, um eine Vergleichbarkeit herbeizuführen. Im Bericht selbst ist von einer Spanne die Rede, die die Richtlinie des Landkreises im Rahmen der LEQ-Vereinbarungen zulässt. Dem Bericht lässt sich auch nicht entnehmen, dass einer der Träger über diesen Korridor hinausgegangen wäre. Selbst wenn dies der Fall wäre, müsste die Rechtsverbindlichkeit der LEQ-Vereinbarungen beachtet werden, unabhängig davon, dass sich aus den verwendeten Daten sachliche Gründe für ein Abweichen von den „Mindeststandards" nicht ableiten lassen.

---

[27] siehe im Einzelnen II. 2. a), S. 5
[28] siehe im Einzelnen II. 2. b), S. 6

In Bezug auf die **Gebäudereinigung**[29] ist zunächst festzuhalten, dass die KGSt-Berichte bzw. daraus entnommene Daten zwar veraltet waren, und zwar bereits zum Zeitpunkt der Berichtserstellung. Letztlich stützt sich die Konsolidierungsermittlung indes auf die eigene Erhebung bei 82 betrachteten Tagesstätten unter Zugrundelegung eines 20er-Perzentils. Abgesehen davon, dass nähere Einzelheiten zu der eigenen Erhebung nicht bekannt sind und daher nicht überprüft werden können, halten wir den Ansatz eines 20er-Perzentils für sachlich nicht hinreichend begründet. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass ein Wert, den lediglich 1/5 der Einrichtungen erreichen, der Maßstab für alle anderen sein soll, dass also 4/5 der Einrichtungen quasi als „überteuert" anzusehen wären.

In Bezug auf die **Küchenkräfte**[30] ist für den Unterzeichner bislang nicht nachvollziehbar, wie genau das Konsolidierungspotential ermittelt wurde. Festzuhalten bleibt, dass unabhängig davon dieses für die kommunalen Einrichtungen sogar vom Ministerium als erheblich höher eingeschätzt wird als für die freien Träger. Die kommunalen Einrichtungen wären insoweit also als unwirtschaftlicher anzusehen als die Einrichtungen der freien Träger.

Hinsichtlich der **Hausmeisterdienstleistungen**[31] sind die angenommene teilweise erheblichen Stellenüberhänge bei den freien Trägern kein hinreichender Beleg dafür, dass von einer Unwirtschaftlichkeit auszugehen wäre. Vielmehr würde dies eine Betrachtung der Gründe für die Überschreitung der angenommenen Richtwerte erfordern. Dies ergibt sich auch aus den der Haushaltsanalyse vom Innenministerium zugrunde gelegten Unterlagen und den dortigen – im Bericht insoweit aber weder zitierten noch hinreichend berücksichtigten – Aussagen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obigen Ausführungen (S. 8 ff.) verwiesen.

2. Wurden bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung fachlich berechtigte, anerkannte Bewertungs-Kriterien und -methoden, die alle rechtlichen Grundlagen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung (u. a. § 45 SGB VIII) berücksichtigen, zugrunde gelegt? Wurde bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eine Gesamtperspektive aller für den Betrieb notwendigen Kosten betrachtet?

Bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurden fachlich berechtigte, anerkannte Bewertungs-Kriterien und -methoden **nicht** zugrunde gelegt. Es erfolgte auch **keine** Betrachtung einer Gesamtperspektive aller für den Betrieb notwendigen Kosten.

Letzteres war offenkundig auch kein Ziel der Haushaltsanalyse. Vielmehr sollten nur Teilaspekte beleuchtet werden.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Bericht selbst, dass rein finanzielle Aspekte im Vordergrund standen. So heißt es im Zusammenhang mit der Ermittlung des Konsolidierungspotentials bei der Freistellung für Leitungsaufgaben, dass es vor dem

[29] siehe im Einzelnen II. 2. c), S. 6
[30] siehe im Einzelnen II. 2. d), S. 9
[31] siehe im Einzelnen II. 2. e), S. 9

Hintergrund der gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit der Lutherstadt Wittenberg sinnvoll erscheine, eine Reduzierung der Leitungsfreistellung am vom Landkreis vorgegebenen Mindeststandard vorzunehmen. Fachliche Aspekte, die beispielsweise zu einem höheren Anteil der Leitungsfreistellung bei den LEQ-Vereinbarungen geführt haben, spielten keine Rolle und sollten dies offensichtlich auch nicht. Insoweit blieben die gesetzlichen Vorgaben insbesondere des § 11a Abs. 1 S. 1 KiFöG LSA in Verbindung mit §§ 78b ff. SGB VIII, gänzlich außer Betracht. Dies gilt insbesondere auch für die gesetzliche Vorgabe, dass die Entgelte leistungsgerecht sein müssen (§ 78 c Abs. 2 S. 1 SGB VIII) und dass **Grundlage der Entgeltvereinbarungen** die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten **Leistungs- und Qualitätsmerkmale** Grundlage sind (§ 78 c Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Im Bericht über die Haushaltsanalyse heißt es im Übrigen auch, dass das aufgezeigte Konsolidierungspotential bei den Tagesstätten in freier Trägerschaft „zumindest als Argumentation" bei mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu führenden LEQ-Verhandlungen herangezogen werden könne.[32]

Dies mag sein. Allerdings ist in Bezug auf die bereits abgeschlossenen LEQ-Vereinbarungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Haushaltsanalyse bzw. des Berichtes hierüber existierten, davon auszugehen, dass die gesetzliche Vorgabe der **Wirtschaftlichkeit**, die der Träger gemäß § 73c Abs. 1 S. 3 SGB VIII zu gewährleisten verpflichtet ist, eingehalten wurde. Anderenfalls hätten weder der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe noch die Lutherstadt Wittenberg als Verhandlungspartner und das Einvernehmen erteilende Kommune (§ 11 a Abs. 1 S. 1 und 2 KiFöG LSA) die Vereinbarungen nicht abgeschlossen. Sowohl Landkreis als auch die Lutherstadt Wittenberg sind gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden, haben also im Rahmen der LEQ-Verhandlungen insbesondere den Aspekt der Wirtschaftlichkeit im Blick gehabt. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem Bericht über die Haushaltsanalyse.

Da also insgesamt fachliche Aspekte unstreitig keine Rolle gespielt haben, liegt auch auf der Hand, dass Fragen der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ebenfalls keine Rolle spielten.

3. Wurden bei den Vergleichskriterien/Bemessungskriterien die unterschiedliche Gebäudestrukturen (z. B. Altbau/Neubau) und damit einhergehend z. B. unterschiedliche Instandhaltungsaufgaben im Hausmeisterbereich, konzeptionelle Flächen – Raumprogramme berücksichtigt? Wirkte dies analog im Zusammenhang mit der Gebäudereinigung?

Bei den Vergleichskriterien/Bemessungskriterien wurden unterschiedliche Gebäudestrukturen und damit einhergehend z. B. unterschiedliche Instandhaltungs-

[32] vgl. Bericht, S. 13

aufgaben im Hausmeisterbereich bzw. konzeptionelle Flächen-/Raumprogramme **nicht** berücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Gebäudereinigung.

Wie oben ausgeführt wäre dies indes selbst nach den im Bericht herangezogenen KGSt-Berichten usw. zwingend erforderlich gewesen.

4. **Sind die im Bereich der Gebäudereinigung angesetzten Bemessungswerte KGSt-Bericht 2/2013 Gebäudereinigung / Gemeindeprüfungsanstalt NRW Benchmarks Kleine kreisangehörige Kommunen 2013 hinreichend aktuell und als Vergleichsmaßstab geeignet (berücksichtigen sie den branchenüblichen Mindestlohn?)? Wie verhält es sich analog bei der Betrachtung der Küchenkräfte?**

Die genannten Unterlagen sind **nicht** hinreichend aktuell. Dem KGSt-Bericht 2/2013 lagen Werte von 2011 zugrunde. Dieser Bericht war zudem bereits zum Zeitpunkt der Haushaltsanalyse veraltet. Es lag bereits der KGSt-Bericht 4/2016 vor mit Werten aus dem Jahr 2014. Eine hinreichende Aktualität war ebenso wenig gegeben wie eine Eignung als Vergleichsmaßstab. Steigerungen des Mindestlohnes insbesondere im Gebäudereinigerhandwerk, konnten schon aufgrund des Alters der Daten nicht eingeflossen sein.

Inwieweit die eigene Erhebung des Ministeriums, die letztlich der Haushaltsanalyse zugrunde gelegt wurde, hinreichend aktuell und als Vergleichsmaßstab geeignet war, bliebe einer näheren Untersuchung vorbehalten für den Fall, dass die Erhebung zur Verfügung gestellt würde. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb eine Orientierung an dem günstigsten Fünftel (20er-Perzentil) erfolgte und nicht beispielsweise der Median zugrunde gelegt wurde.

In Bezug auf die Küchenkräfte müsste zunächst die Ermittlung des Konsolidierungspotentials nachvollziehbar sein, was sie derzeit nicht ist. Abgesehen davon, dass auch hier wieder der Ansatz des 25er-Perzentils kritisch zu betrachten ist, lautet die Empfehlung im Bericht zur Haushaltsanalyse ausdrücklich: „Überprüfung des Einsatzes von Küchenkräften". Ein Aufruf zur Rekommunalisierung ist dies ersichtlich nicht, abgesehen davon, dass die kommunalen Einrichtungen im Bereich Küchenkräfte ohnehin weit höhere Kosten aufweisen als die freien Träger.

5. **Wurden bei der Bemessung der Leitungsfreistellung Qualitätsmaßstäbe zugrunde gelegt? Sind dementsprechend vorhandene Schiedsstellenentscheidungen berücksichtigt worden?**

Bei der Bemessung der Leitungsfreistellung wurden **keinerlei** Qualitätsmaßstäbe zugrunde gelegt. Wie bereits erwähnt, erfolgte die Orientierung am unteren Rand des vom Landkreis angesetzten Rahmens ausschließlich vor dem Hintergrund der gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit der Lutherstadt Wittenberg. Vorhandene Schiedsstellenentscheidungen wurden nicht berücksichtigt.

6. **Basiert das errechnete Einsparpotential von jährlich 1.780.000,00 € auf einer belastbaren Datengrundlage, auch mit Blick auf zu erwartende Kostenentwicklungen?**

Das errechnete Einsparpotential von jährlich 1.780.000,00 € basiert aus den bereits dargestellten Gründen **nicht** auf einer belastbaren Datengrundlage. Ergänzend ist festzuhalten, dass zudem bereits eingetretene und zu erwartende Kostenentwicklungen keinerlei Rolle gespielt haben.

Festzustellen ist auch, dass das allergrößte Einsparpotential, das im Bericht des Innenministeriums gesehen wird, nämlich im Umfang von 660.000,00 € durch die Erhöhung der Kostenbeiträge der Eltern, seitens der Lutherstadt Wittenberg augenscheinlich ausgeblendet wird, obgleich allein sie zur Festlegung der Kostenbeiträge befugt ist. Auch sonstige auf kommunaler Seite ermittelte Konsolidierungspotentiale wurden, soweit ersichtlich, von der Lutherstadt Wittenberg nicht in den Blick genommen. Vor diesem Hintergrund verbietet sich eine Argumentation pro Rekommunalisierung von Kindertageseinrichtungen, die sich in Trägerschaft der freien Träger befinden.

7. **Sind bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung insgesamt inhaltliche/fachliche Qualitätsmaßstäbe der frühkindlichen Bildung herangezogen worden?**

Inhaltliche/fachliche Qualitätsmaßstäbe der frühkindlichen Bildung sind bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ebenfalls eindeutig **nicht** herangezogen worden. Sie wurden im Bericht jedenfalls nicht erwähnt. Inwieweit sie im Zusammenhang mit der Auswertung der vorgelegten LEQ-Kalkulationen[33] Beachtung gefunden haben, lässt sich dem Bericht nicht entnehmen.

8. **Im Fazit (Seite 53) wird dem kommunalen Eigenbetrieb eine höchst wirtschaftliche Aufgabewahrnehmung bescheinigt, hinsichtlich der freien Träger aufgrund des Einsparpotentials eine Rekommunalisierung empfohlen. Wie bewerten Sie dieses Fazit insgesamt anhand des vorgenommenen Vergleichs und im Hinblick auf die Konformität mit den weiteren geltenden einschlägigen gesetzlichen Grundlagen?**

Eine **Rekommunalisierung** wird im Bericht **keinesfalls empfohlen**. Vielmehr lautet die Empfehlung, die rechtlichen und wirtschaftlichen **Voraussetzungen** einer Rekommunalisierung **zu prüfen**. Dass dies bislang erfolgt wäre, können wir nicht erkennen. Hierfür spricht auch, dass der Oberbürgermeister, wie eingangs erwähnt, von einem Einsparpotential von 1,7 Mio. Euro spricht, was selbst nach dem Bericht des Innenministeriums offensichtlich unzutreffend ist.

Hinzu kommt, dass auch beim kommunalen Träger selbst erhebliches Einsparpotential gesehen wurde, und zwar unabhängig des Konsolidierungspotentials in

[33] vgl. Bericht, S. 13

Bezug auf die Kostenbeiträge. Letztlich geht der Bericht des Innenministeriums – wie bereits mehrfach betont – zunächst von einer summarischen Prüfung und zunächst nur theoretischem Einsparpotential aus. Es bedürfte auch nach Auffassung des Innenministeriums einer vertieften Prüfung der vorliegenden Zahlen, ob die ermittelten Potentiale im konkreten Einzelfall umsetzbar sind. Selbstverständlich sind hierbei die gesetzlichen Verpflichtungen sowohl in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen als auch in Bezug auf die dem Maßstab der Wirtschaftlichkeit entsprechenden Entgelte zu beachten. Dass darüber hinaus die sonstigen gesetzlichen und fachlich inhaltlichen Anforderungen zu erfüllen sind und gerade dies einer allein an monetären Aspekten orientierten Handlungsweise entgegensteht, ist unbestritten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass aus dem Bericht über die Haushaltsanalyse ein Zwang zu einer Rekommunalisierung in keinem Falle abgeleitet werden kann, nicht einmal das Erfordernis einer ernsthaften Prüfung. Andere Kommunen scheinen dies erkannt zu haben, die Lutherstadt Wittenberg offensichtlich nicht. Diese versucht vielmehr über das Vehikel des Berichtes des Innenministeriums auf politischem Wege die freien Träger aus einem Tätigkeitsfeld herauszudrängen, in dem diese eine hervorragende Qualität zu bieten haben, wie die vergangenen Jahre gezeigt haben.

IV. Fazit

1.
Dem Bericht über die Haushaltsanalyse mangelt es an Aktualität. In ihm wurden Zahlen beispielsweise aus dem Jahr 2016 zugrunde gelegt sowie Untersuchungen herangezogen, die Zahlen beispielsweise aus dem Jahr 2011 enthalten. Kostensteigerungen infolge Einführung/Erhöhung des Mindestlohnes bzw. Tarifsteigerungen fanden keine Berücksichtigung.

2.
Die Haushaltsanalyse ist intransparent, eine weitere Überprüfung wird nicht ermöglicht; eigene Ermittlungen des Ministeriums werden unter Verschluss gehalten und auch nicht in anonymisierter Form bereitgestellt.

3.
Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde im Bericht in Bezug auf kommunale Kindertagesstätten teilweise sehr großzügig abgerundet (z. B. 117.737,68 € auf 110.000,00 €), während bei den Kindertagesstätten freier Träger in der gleichen Kategorie großzügig aufgerundet wurde (statt 98.960,82 € wurden 100.000,00 € angesetzt). Der Kostenvorteil der freien Träger gegenüber der Kommune wurde durch diese Rundung letztlich von 18.776,86 € auf nur noch 10.000,00 € und damit lediglich noch ca. die Hälfte schöngerechnet.

4.
Es werden Kosteneinsparungspotentiale benannt, die aus Rechtsgründen nicht erzielt werden können; beispielsweise wird unberücksichtigt gelassen, dass Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen existieren und von den Vertragsparteien einzuhalten sind, gerade auch von der Lutherstadt Wittenberg.

5.
Es erfolgte ausschließlich eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Inhaltliche bzw. fachliche Aspekte und damit Aspekte der Leistungserbringung und deren Qualität spielten keine Rolle.

6.
Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Betrachtungen gab es keine Berücksichtigung von Besonderheiten der einzelnen Einrichtungen und deren Träger.

7.
Die Behauptung des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg, bei vollständiger Rekommunalisierung der Kindertagesstätten würde ein Einsparpotential von 1,7 Mio. € anzunehmen sein, das das Ministerium ermittelt hätte, ist falsch. Allein 660.000 € wurden für den Fall der Erhöhung von Elternbeiträgen angenommen. Dies hat mit Rekommunalisierung nichts zu tun.

8.
Erhebliches Einsparpotential hat das Ministerium bei den Einrichtungen der Lutherstadt Wittenberg selbst gesehen. Von den vom Oberbürgermeister behaupteten 1,7 Mio. € Einsparungspotential würden, selbst wenn man alle anderen Mängel der Ermittlung (s. o.) außer Betracht ließe, allenfalls 878.800 € auf die freien Träger entfallen, der Rest auf die Stadt selbst. Aber auch dieser Betrag ist aufgrund der veralteten Datenbasis von 2016 nicht ansatzweise realistisch.

9.
Der kommunale Träger ist teilweise erheblich teurer als die freien Träger, so bei den Küchenkräften.

10.
Dass bei einer Rekommunalisierung Einsparungen die Folge wären, lässt sich der Haushaltsanalyse nicht belastbar entnehmen. Die auf kommunaler Ebene beispielsweise zusätzlich entstehenden Verwaltungskosten sind schon nicht beziffert, geschweige denn verglichen worden.

11.
Das Argument, der Eigenbetrieb der Lutherstadt Wittenberg würde ohnehin schon Elternbeiträge erheben, spricht ebenfalls nicht für eine Rekommunalisierung. Der Eigenbetrieb nimmt mit der Elternbeitragserhebung lediglich die der Lutherstadt Wittenberg ohnehin kraft Gesetzes obliegende Aufgabe gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 KiFöG LSA wahr.

12.
Letztlich lässt sich dem Bericht des Ministeriums über die Haushaltsanalyse eine Empfehlung zu einer Rekommunalisierung auch gar nicht entnehmen. Die Empfehlung lautet vielmehr, die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einer Rekommunalisierung zu prüfen. Dies aber ist bislang offensichtlich nicht erfolgt.

Magdeburg, den 08.10.2021

Rechtsanwalt Rasch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Bericht über die Haushaltsanalyse

Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg – KommBi

Stand: 02.11.2018

Inhalt

1 Einleitung 2

2 Ausgangslage 3

2.1 Struktur- und Standortmerkmale 3

2.2 Haushaltssituation 3

2.2.1 Haushalt 2018 3

2.2.2 Haushaltskonsolidierungskonzepte 4

3 Haushaltsanalyse allgemein 4

3.1 Grundlagen 4

3.2 Methodik 5

3.3 Auswertung Haushaltsdaten nach Haushaltskennzahlensystem 5

4 Haushaltsanalyse im Einzelnen 6

4.1 Produktbereich 211 Grundschulen 6

4.1.1 Schulstruktur 6

4.1.2 Schulsekretärinnen 7

4.1.3 Gebäudereinigung 10

4.1.4 Hausmeister 11

4.1.5 Zwischenfazit 12

4.2 Produktgruppe 365 Kindertagesstätten 12

4.2.1 Kostenbeiträge 13

4.2.2 Pädagogisches Personal 19

4.2.3 Freistellung für Leitungsaufgaben 20

4.2.4 Gebäudereinigung 21

4.2.5 Küchenkräfte 22

4.2.6 Hausmeisterdienstleistungen 24

4.2.7 Zwischenfazit 26

5 Wesentliche Ergebnisse der Haushaltsanalyse/Fazit 26

1 Einleitung

Die Finanzsituation einer Vielzahl von Kommunen in Sachsen-Anhalt ist angespannt. Dies wird besonders deutlich an der Entwicklung der Liquiditätskredite. So betrugen diese Verbindlichkeiten am 01.12.2017 für die 218 Gemeinden und 11 Landkreise Sachsen-Anhalts insgesamt rund 1,5 Mrd. €.

Im Rahmen des HKS-LSA[1]-Auswertungsgesprächs für das Jahr 2017 mit dem Landkreis Wittenberg wurde von Seiten der obersten Kommunalaufsicht angeregt, den Konsolidierungsprozess der Lutherstadt Wittenberg durch die Erstellung einer Haushaltsanalyse aktiv zu unterstützen. Man verständigte sich darauf, dass es zweckmäßig sei, eine Betrachtung der Aufgabenwahrnehmung des Eigenbetriebes Kommunale Bildungseinrichtungen – „KommBi" vorzunehmen. Die mit Hilfe des HKS-LSA für den Produktbereich 211 (Grundschulen) sowie die Produktgruppe 365 (Kindertagesstätten) erhobenen Zuschussbedarfe legten den Schluss nahe, dass in diesen Aufgabenbereichen ggfls. Konsolidierungspotentiale zu ermitteln sein könnten.

Die Erarbeitung der Haushaltsanalyse soll der Lutherstadt und dem Eigenbetrieb Konsolidierungs- und Liquiditätsverbesserungspotential aufzeigen, um im Interesse aktueller und insbesondere auch künftiger Generationen die dauerhafte Aufrechterhaltung haushalts- und finanzpolitischer Flexibilität wiederzuerlangen. Ziel ist der Abbau des bestehenden Haushaltsdefizits, die Abwendung drohender Haushaltsdefizite, die Verringerung der Liquiditätskreditinanspruchnahme und die Begrenzung des investiven Schuldenstandes, um die stete Aufgabenwahrnehmung der Lutherstadt Wittenberg sicherzustellen.

Mit der Erarbeitung einer Haushaltsanalyse wurde im Frühjahr 2018 begonnen.

Im Rahmen eines Auftaktgespräches mit Vertretern des Eigenbetriebes und der unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg am 07.03.2018 wurde die einer Haushaltsanalyse zugrunde liegende Methodik vorgestellt. Es wurden Aufgabenfelder festgelegt, die einer vertieften Prüfung unterzogen werden sollten.

[1] Haushaltskennzahlensystem Sachsen-Anhalt.

Die Verwaltung des Eigenbetriebes hat vielfältiges Material zur Verfügung gestellt, um Konsolidierungspotentiale konkretisieren zu können.

Am 17.05.2019 sind die zentralen Ergebnisse der Haushaltsanalyse vorgestellt worden.

2 Ausgangslage

2.1 Struktur- und Standortmerkmale

Wittenberg, seit 1938 amtlich Lutherstadt Wittenberg, ist eine Stadt im östlichen Teil des Landes Sachsen-Anhalt und Sitz des Landkreises Wittenberg. Herausragende Bedeutung erlangte Wittenberg als eines der wichtigsten deutschen Zentren politischer, kulturgeschichtlicher und künstlerischer Bestrebungen im 16. Jahrhundert: Die Stadtkirche St. Marien, die Schlosskirche, das Lutherhaus und das Melanchthonhaus gehören seit 1996 zum UNESCO-Welterbe[2]. Der Gebietsstand der Lutherstadt umfasst mit Stand vom 31.12.2017 eine Fläche von 240,34 km² und eine Bevölkerung von 46.475 Einwohnern.

Der Eigenbetrieb "KommBi" wurde am 01.01.2014 gegründet. Er verwaltet 12 Kindertageseinrichtungen, 8 Grundschulen mit seinen Sekretärinnen sowie die Stadtbibliothek.

2.2 Haushaltssituation

2.2.1 Haushalt 2018

(1) Haushalt der Lutherstadt Wittenberg

Der Gesamtbetrag der Erträge des Ergebnisplanes 2018 wurde auf 74.793.900 € und der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 82.320.400 € festgesetzt. Damit weist die Lutherstadt Wittenberg mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich in Form eines Jahresfehlbetrages in Höhe von ca. 7,5 Mio. € im Ergebnisplan nicht auf.

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Lutherstadt Wittenberg stellt sich wie folgt dar:

[2] In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 19. Juni 2018, 08:21 UTC. URL: https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Lutherstadt_Wittenberg&oldid=178438929 (Abgerufen: 2. Juli 2018, 09:24 UTC)

2019	2020	2021
-5.874.000	-5.102.200	-3.921.800

Die mittelfristige Ergebnisplanung sieht folglich keinen strukturellen Haushaltsausgleich vor. Die Haushaltssituation der Lutherstadt stellt sich folglich als prekär dar.

Der Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Jahr 2018 sieht einen durch die Lutherstadt zu erbringenden Defizitausgleich von 12.496.500 € vor.

2.2.2 Haushaltskonsolidierungskonzepte

Die Lutherstadt hat mit dem aktuellen Haushalt ihr Haushaltskonsolidierungskonzept i.S.d. § 100 Abs. 3 KVG LSA fortgeschrieben.

Die geplanten Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abzubauen und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren zu vermeiden.

3 Haushaltsanalyse allgemein

3.1 Grundlagen

Die Analyse des Haushalts erfolgt nicht im Rahmen kommunalaufsichtlicher Maßnahmen auf der Grundlage der §§ 146 ff. KVG-LSA. Dementsprechend wird auch keine Prüfung vorgenommen, ob die Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen erfolgt bzw. ob Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises rechtmäßig und zweckmäßig wahrgenommen werden.

Die Haushaltsanalyse stellt einen unterstützenden Beitrag zu den Konsolidierungsbemühungen dar, welche die Kommune leistet. Ziel ist es, bisher nicht ausgeschöpftes Konsolidierungs- und Liquiditätsverbesserungspotential aufzuzeigen. Vorrangig erfolgt hierbei eine Bewertung des Verwaltungshandelns auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Analyse richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommune und will diese mit Beiträgen und Handlungsempfehlungen in Haushaltskonsolidierungsprozessen unterstützen. Bei der Analyse festgestellte Verbesserungspotenziale werden als Empfehlungen ausgewiesen. Die Analyse stützt sich in erster Linie auf die bei anderen Kommunen Sachsen-Anhalts, aber auch in anderen Bundesländern gewonnenen Erkenntnisse.

3.2 Methodik

Den Ausgangspunkt für die Ermittlung von Konsolidierungspotential bietet eine Analyse der Aufgabenerfüllung anhand eines Kennzahlenvergleichs. Der Prüfung liegen zunächst aus dem HKS-LSA gewonnene Erkenntnisse zu Grunde.

Um die Kommunen bei der Haushaltskonsolidierung sowie bei der Sicherung bzw. Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit wirksamer im Rahmen einer partnerschaftlichen Beratung und Betreuung zu unterstützen, hat das Ministerium für Inneres und Sport in 2010 im Wege der präventiven, vorausschauenden Kommunalaufsicht das HKS-LSA eingeführt. In jedem Haushaltsjahr übermitteln die Kommunen Daten zum aktuellen Haushalt, auf dessen Grundlage anhand eines Bewertungsschemas eine Abschätzung vorgenommen wird, inwieweit die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune gegeben oder nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus erfolgt die Erhebung von Kennzahlen, z.B. besonders repräsentativer Zuschussbedarfe je Einwohner. Anhand dieser Daten ist ein Vergleich der Kommunen in den wichtigsten Kernbereichen der Verwaltung möglich. Erweisen sich bestimmte Parameter als auffällig, indiziert dies, dass in einem konkreten Handlungsfeld ggfs. ein Konsolidierungspotential besteht. Hier schließt sich eine vertiefte Prüfung an, mittels derer ein möglichst konkretes Konsolidierungspotential ermittelt und konkrete Empfehlungen gegeben werden sollen, wie dieses auszuschöpfen ist.

Von Bedeutung ist, dass die zur Aufgabenwahrnehmung gemachten Prüfungen lediglich summarischer Art sind. Die aufgeführten Konsolidierungspotentiale werden regelmäßig kennzahlenbasiert über Vergleiche ermittelt. Diese abstrakte Bestimmung bedingt, dass die geprüfte Kommune eine vertiefte Prüfung anstellen muss, ob die ermittelten Potentiale und vorgeschlagenen Standards auf ihren konkreten Einzelfall umsetzbar sind. Insoweit muss die jeweilige Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 GG u. Art. 87 LVerf tätig werden.

3.3 Auswertung Haushaltsdaten nach Haushaltskennzahlensystem

Die Bewertung des Haushaltsjahres 2017 durch das HKS-LSA ergab für die Lutherstadt Wittenberg nach dem verwendeten Bewertungsschema eine Bepunktung mit einem Wert von -95.

Der nicht realisierte strukturelle Haushaltsausgleich, der Umstand, dass mittelfristig neue Fehlbeträge im Ergebnisplan erwirtschaftet werden, und die Tatsache, dass das Konsolidierungskonzept keinen Haushaltsausgleich aufzeigt, beeinflussen die

Bewertungsgrundlage evident. In einer Gesamtbetrachtung wird auf der Grundlage des HKS-LSA für die Lutherstadt Wittenberg die weggefallene dauerhafte Leistungsfähigkeit festgestellt.

Dies verdeutlicht das Erfordernis, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um eine Entspannung der Haushaltslage zu erreichen und die stete Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

4 Haushaltsanalyse im Einzelnen

4.1 Produktbereich 211 Grundschulen

Die Lutherstadt Wittenberg ist Träger von acht Grundschulen. Das HKS-LSA 2017 weist für den Produktbereich einen Zuschuss je Einwohner von 39,33 € aus. Der Mittelwert der kreisangehörigen Kommunen, welche ein Mittelzentrum darstellen, liegt bei 43,47 €.

4.1.1 Schulstruktur

Als Träger der Schulentwicklungsplanung ist der Landkreis Wittenberg verpflichtet[3], für sein Gebiet Schulentwicklungspläne aufzustellen, die gesetzlichen Regelungen anzuwenden und einzuhalten. Die Lutherstadt hat als Träger der Grundschulen die Schulbezirke[4] und deren Einzugsbereich beschlossen.

Aus der Schulentwicklungsplanung des Landkreises aus dem Jahr 2013 ergibt sich, dass die gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 SEPL-VO 2014 geforderte Zügigkeit in den Grundschulen Abtsdorf, Nudersdorf und Pratau bis einschließlich der Schuljahre 2018/2019 nicht stets erreicht werden kann. Geplant war die Forcierung einer stadtübergreifenden Schulstandortplanung mit verschiedenen Nachbargemeinden, um langfristig stabile Schulstrukturen zu schaffen. Die Moderation sollte durch den Träger der Schulentwicklungsplanung erfolgen.

Der Eigenbetrieb hat zur Entwicklung des Sachverhalts ausgeführt, dass die der Prognose zugrundeliegenden Schülerzahlen sich nicht bestätigt hätten. So habe sich die Entwicklung der einzuschulenden Kinder positiver dargestellt, als ursprünglich angenommen. Um den Bestand aller Grundschulen auch zukünftig sicherzustellen, soll zeitnah eine Anpassung der

[3] § 22 Schulgesetz LSA

[4] Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Lutherstadt Wittenberg vom 22.02.2013

Schulbezirke erfolgen. Mithin sollten Grundschulen der Lutherstadt mittelfristig bestandsfähig sein.

4.1.2 Schulsekretärinnen

Nach Auskunft des Eigenbetriebes werden jährlich ca. 250.000 € an Personalkosten für die Sekretärinnen der acht Grundschulstandorte aufgewendet. Die Grundschulen verfügen über folgende Personalausstattung:

Grundschule	Belegung	Personalaus-stattung in Wo.-Std. (Ist)	Personalaus-stattung in VbE (Ist)
GS 01	252	30,0	0,75
GS 02	78	30,0	0,75
GS 03	86	20,0	0,50
GS 04	168	20,0	0,50
GS 05	70	16,0	0,40
GS 06	181	27,0	0,68
GS 07	243	35,0	0,88
GS 08	299	40,0	1,00

Setzt man die gegenwärtige Personalausstattung ins Verhältnis zu den beschulten Kindern, so stehen den Schulsekretärinnen je 100 Schülern zwischen 11,9 und 38,5 Wochenstunden zur Verfügung.

Grundschule	Belegung	Personalausstattung je 100 Schüler in Wo.-Std. (Ist)
GS 01	252	11,9
GS 02	78	38,5
GS 03	86	23,3
GS 04	168	11,9
GS 05	70	22,9
GS 06	181	14,9
GS 07	243	14,4
GS 08	299	13,4

Vergleichende Erhebungen[5] zeigen, dass eine Personalbemessung von 7,5 Wochenstunden je 100 Schüler erreichbar ist. Insoweit erscheint es denkbar, eine Anpassung der Stellenausstattung vorzunehmen. Es erscheint möglich, dass derzeit Schulangelegenheiten vom eingesetzten Personal wahrgenommen werden, welche nicht zum Leistungsspektrum von Schulsekretariaten gehören.

Für eine erste Standortbestimmung könnte eine pauschalierte Stellenbemessung entsprechend den nachfolgenden Kriterien vorgenommen werden.

Beispiele[6] aus der kommunalen Praxis zeigen, dass eine summarische Ermittlung des Stellenbedarfs zweckmäßig sein kann, um eine sachgerechte und sich am Bedarf orientierende Stellenausstattung sicherzustellen. Eine auf dieser Grundlage vorgenommene Stellenbemessung zeigt erhebliche Differenzen zur aktuellen Personalausstattung auf.

Grundschule	Personalausstattung in VbE (Ist)	Personalausstattung in VbE (Soll)	Differenz
GS 01	0,75	0,44	0,31
GS 02	0,75	0,22	0,53
GS 03	0,50	0,23	0,27
GS 04	0,50	0,34	0,17
GS 05	0,40	0,21	0,19
GS 06	0,68	0,35	0,32
GS 07	0,88	0,43	0,45
GS 08	1,00	0,50	0,50
	5,45	**2,72**	**2,73**

[5] KGSt- Bericht aus der Vergleichsarbeit 1/2012- Schulsekretärinnen: 7,65 Wochenstunden je 100 Schüler; Gemeindeprüfungsanstalt NRW: 6,8 Wochenstunden je 100 Schüler

[6] KGSt- Bericht aus der Vergleichsarbeit 1/2012- Schulsekretärinnen: Sockel von 5 Std./Wo. zzgl. 2,25 Min./Wo. je Schüler, Sockel von 7 Std./Wo. (bis 100 Schüler) zzgl. 1 Std./ Wo. je weitere 50 Schüler; Stadt Wermelskirchen (NRW): Sockel von 12 Std./Wo. zzgl. 1 Std./ Wo. für je 25 Schüler über 150 Schüler; Stadt Syke (Nds.): Sockel von 6 Std./Wo. zzgl. 2 Min./Wo. je Schüler; Samtgemeinde Elbtalaue (Nds.): Sockel von 4 Std./Wo. (einzügige GS) bzw. 5 Std./Wo. (mehrzügige GS) zzgl. 1,8 Min./Wo. je Schüler; Landeshauptstadt Potsdam (BB): 3,75 Min./Wo. je Schüler.

Nach dieser summarischen Prüfung ergäbe sich für die Grundschulen der Lutherstadt Wittenberg ein Stellenüberhang von 2,73 VbE.

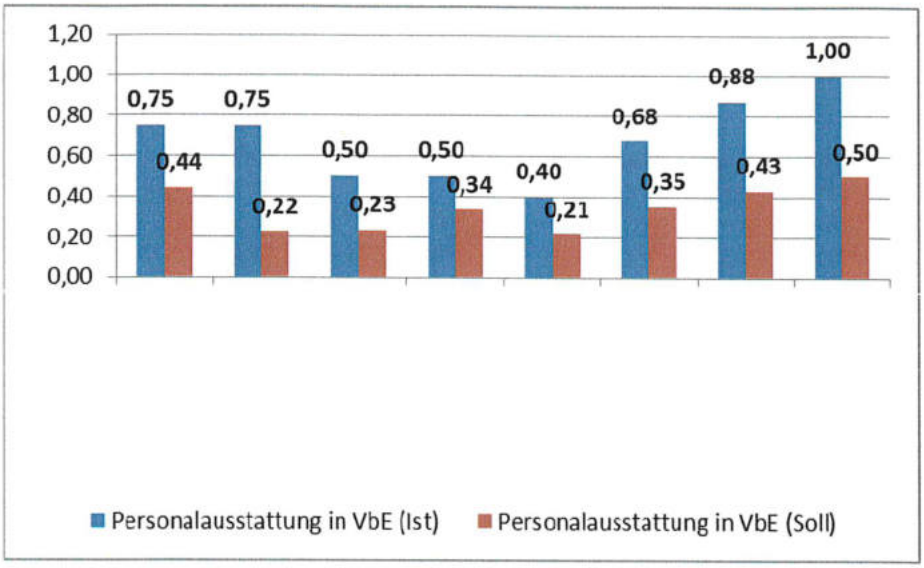

Dies entspräche einem Einsparpotential von ca. 125.000 €.

Grundschule	Konsolidierungs-potential
GS 01	14.798,49 €
GS 02	24.561,05 €
GS 03	12.235,74 €
GS 04	7.525,01 €
GS 05	7.249,73 €
GS 06	14.911,70 €
GS 07	20.823,43 €
GS 08	23.967,70 €
Summe:	**126.072,85 €**

Das rechnerische Konsolidierungspotential bei der Personalausstattung für Schulsekretärinnen wird dementsprechend mit 125.000 € angegeben.

Konsolidierungspotential:
125.000 €

Eine vom Eigenbetrieb vorzunehmende vertiefte Betrachtung in Form einer analytischen Stellenbedarfsermittlung kann das ermittelte Potential konkretisieren. Hierfür erscheint die Verwendung eines von der KGSt erstellten Berechnungstools zweckmäßig. Dieses ist im Excel-Format für Mitglieder im KGSt-Portal unter der Kennung 20140821A0014 abrufbar. Zu Einzelheiten der Stellenbemessung und hier insbesondere zum sachgerechten Leistungsspektrum von Schulsekretariaten, wird auf den KGSt-Bericht Nr. 14/2014 -Bemessung des Stellenbedarfs in Schulsekretariaten- verwiesen.

4.1.3 Gebäudereinigung

Die vom Gebäudemanagement der Lutherstadt Wittenberg für das Jahr 2016 erstellten und vom Eigenbetrieb übersandten Betriebskostenabrechnungen sahen für die Reinigung der Grundschulen Gesamtkosten in Höhe von ca. 193.000 € vor. Bezogen auf den m² BGF[7] zu reinigende Fläche lag der jährliche Aufwand zwischen 8,44 € und 14,39 €.

Grundschule	Nutzfläche in m² (BGF)	Aufwand Unterhalts-reinigung	Reinigungs-kosten/ m² BGF
GS 01	1700,29	20.689,57 €	12,17 €
GS 02	1179,83	11.816,99 €	10,02 €
GS 03	1664,86	23.961,37 €	14,39 €
GS 04	2565,37	28.067,96 €	10,94 €
GS 05	1904,57	25.954,51 €	13,63 €
GS 06	1341,55	14.671,79 €	10,94 €
GS 07	849,05	11.284,85 €	13,29 €
GS 08	1813,05	15.310,53 €	8,44 €

Von einer wirtschaftlichen Reinigung kann bei Schulen dann ausgegangen werden, wenn die Jahreskosten je m² bei circa 10 € liegen[8]. Die nachfolgende grafische Darstellung verdeutlicht, dass die Reinigung der städtischen Grundschulen überwiegend dem als wirtschaftlich erachteten Aufwand entspricht.

[7] Flächen entsprechen nicht exakt der Definition der DIN 277 - Technik/Kellerräume fehlen teilweise.

[8] KGSt-Bericht aus der Vergleichsarbeit 2/2013- Gebäudereinigung: Eigenreinigung 7,71 €/ m², Fremdreinigung 5,34 €/ m²; Gemeindeprüfungsanstalt NRW- Benchmarks kleine kreisangehörige Kommunen 2016: 9,53 €/ m²; Ermittlung eigener Richtwert bei 20 betrachteten Grundschulen: 10,94 €/m².

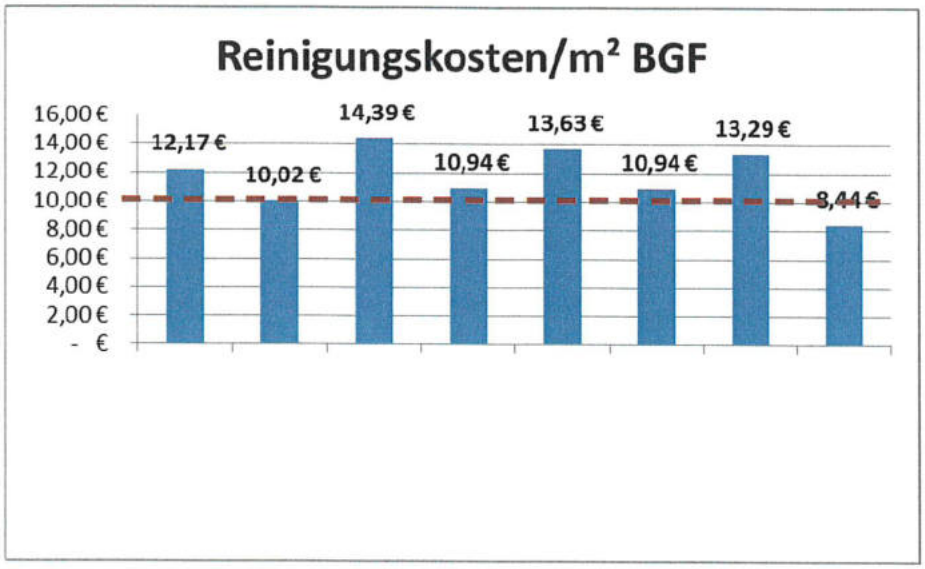

Die geringfügigen Abweichungen legen eine vertiefte Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung nicht nahe. Eine solche dürfte kein wesentliches Einsparpotential aufzeigen.

4.1.4 Hausmeister

Nach den vom Eigenbetrieb übermittelten Daten werden für die acht Grundschulen Hausmeister mit einer Stellenausstattung von in Summe insgesamt 6 VbE vorgehalten. Eine summarische Überprüfung des Stellenbedarfs ergibt, dass die Hausmeisterdienstleistungen in allen Schulen wirtschaftlich erbracht werden. So geht man davon aus, dass 1 Hausmeister in der Lage sein sollte, 10.000 m² Nutzflächen (BGF) und 10.000 m² Außenflächen zu betreuen[9].

Schule	Nutzfläche in m² (BGF)	Außenfläche in m²	Stellen Ist	Stellen Soll	Differenz
GS 01	6.930,00	14.859,00	0,95	1,09	-0,14
GS 02	2.962,00	5.186,00	0,46	0,41	0,05
GS 03	3.287,00	6.777,00	0,58	0,50	0,08
GS 04	6.133,00	21.712,00	0,95	1,39	-0,44
GS 05	2.907,00	9.673,55	0,50	0,63	-0,13
GS 06	6.164,00	47.206,00	1,54	2,67	-1,13
GS 07	3.258,00	17.528,00	0,60	1,04	-0,44
GS 08	2.226,00	3.757,00	0,42	0,30	0,12

[9] KGSt-Bericht 5/2010 Hausmeisterdienste in Kommunen und Gemeindeprüfungsanstalt NRW Benchmark: 10.000 m² Nutzflächen (BGF) und 10.000 m² Außenflächen je 1 VbE; Geschäftsbericht 2012 des Bayrischen Kommunalen Prüfungsverbandes Organisation von Hausmeisterdiensten Benchmark: 12.000 m² Nutzflächen (BGF) und 10.000 m² Außenflächen je 1 VbE

Lediglich für die Grundschulen Friedrich Engels sowie Geschwister Scholl und die Grundschule in Abtsdorf waren geringe Stellenüberhänge festzustellen.

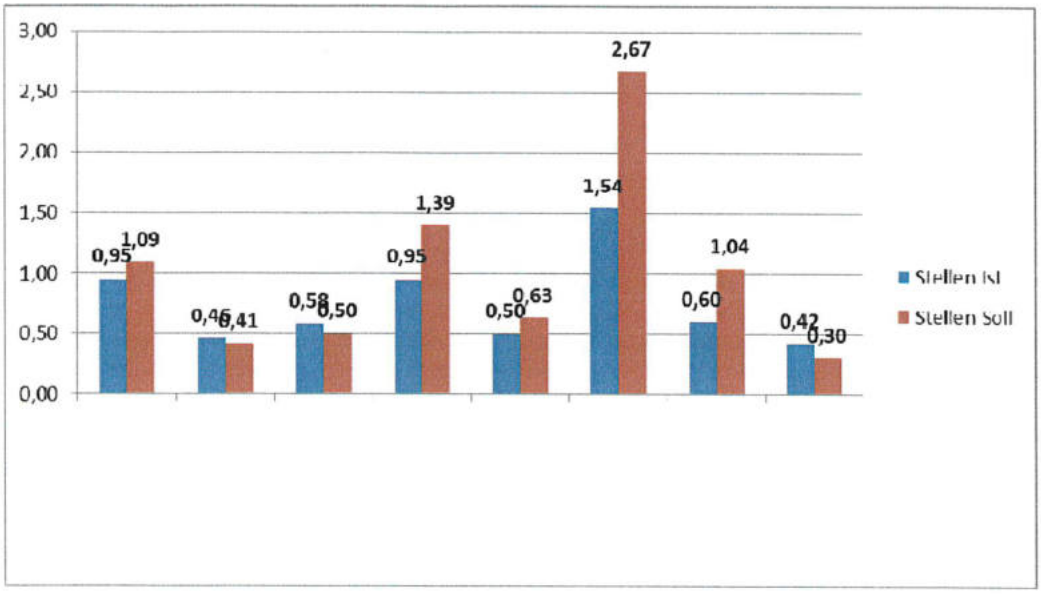

Gleichwohl wird für die Hausmeisterdienstleistungen in den Schulen kein wesentliches Einsparpotential gesehen.

4.1.5 Zwischenfazit

Das rechnerische Konsolidierungspotential für den Produktbereich 211 wird mit 125.000 € p.a. angegeben.

Konsolidierungspotential:
125.000 €

4.2 Produktgruppe 365 Kindertagesstätten

In der Lutherstadt Wittenberg werden 45 Kindertagesstätten vorgehalten. Der Eigenbetrieb KommBi betreibt 12 Einrichtungen. Darüber hinaus stehen den Einwohnern weitere 33 Kindertagesstätten zur Verfügung, welche von freien Trägern betrieben werden.

Das HKS-LSA weist für das Haushaltsjahr 2017 bezogen auf die Produktgruppe einen Zuschuss von 203,61 € je Einwohner aus. Im Vergleich von sachsen-anhaltischen Mittelzentren weist die Lutherstadt damit einen der höchsten Zuschussbeträge aus. Der

Mittelwert der betrachten Gebietskörperschaften liegt bei einem Zuschussbedarf von 144,70 € je Einwohner.

Produktgruppe 365:
Zuschussbedarfe je Einwohner

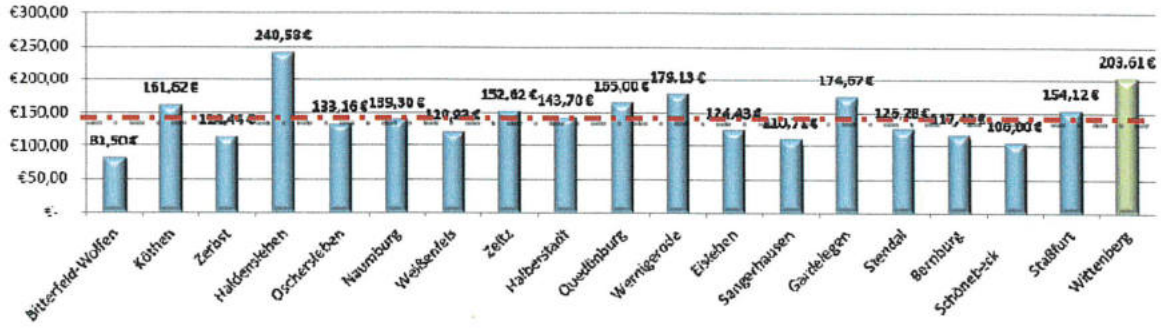

Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen sind die vorgelegten Kalkulationen, welche Bestandteil der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der jeweiligen Tageseinrichtung[10] sind.

Das nachfolgend aufgezeigte Konsolidierungspotential ist für die Lutherstadt bei Tagesstätten in freier Trägerschaft nur bedingt realisierbar. Gleichwohl sollen Standards aufgezeigt werden, wie sie andernorts Verwaltungspraxis sind. Diese können zumindest als Argumentation bei mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu führenden LEQ-Vereinbarungen herangezogen werden.

4.2.1 Kostenbeiträge

Die Förderung und Betreuung von Kindern der Lutherstadt Wittenberg in Tageseinrichtungen wird gemeinsam durch das Land Sachsen-Anhalt, den Landkreis Wittenberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt sowie die Eltern finanziert (vgl. § 11 Abs. 1 KiFöG LSA).

Das Land und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Zuweisungen an den Kosten eines in Anspruch genommenen Betreuungsplatzes. Der verbleibende Finanzbedarf wird von der Stadt und den Eltern getragen.

[10] § 4 Abs. 1 KiFöG LSA.

Dazu werden in der Lutherstadt Wittenberg nach § 13 Abs. 1 S. 1 KiFöG LSA von den Eltern Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung der Kinder in ihren Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen erhoben. Entsprechend dem aktuellen Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2018 plant der Eigenbetrieb für das Jahr 2018 mit Kostenbeiträgen in Höhe von 3.268.300 €.

In der Lutherstadt Wittenberg werden die Eltern an den Betreuungskosten auf der Basis der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg (Kostenbeitragssatzung Kita – KbSK) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.11.2013 beteiligt.

Diese sieht folgende Kostenbeitragsstruktur vor:

Betreuungsart	Betreuungsumfang (Stunden je Betreuungstag/Wochenstunden)	Kostenbeitrag
Kinderkrippe	10 Stunden/50 Stunden	155,00 € pro Monat
	9 Stunden/45 Stunden	145,00 € pro Monat
	8 Stunden/40 Stunden	135,00 € pro Monat
	7 Stunden/35 Stunden	125,00 € pro Monat
	6 Stunden/30 Stunden	115,00 € pro Monat
	5 Stunden/25 Stunden	105,00 € pro Monat
	4 Stunden/20 Stunden	95,00 € pro Monat
Kindergarten	10 Stunden/50 Stunden	125,00 € pro Monat
	9 Stunden/45 Stunden	120,00 € pro Monat
	8 Stunden/40 Stunden	110,00 € pro Monat
	7 Stunden/35 Stunden	105,00 € pro Monat
	6 Stunden/30 Stunden	95,00 € pro Monat
	5 Stunden/25 Stunden	90,00 € pro Monat
	4 Stunden/20 Stunden	85,00 € pro Monat
Schulhort*	6 Stunden/30 Stunden	60,00 € pro Monat
	5 Stunden/25 Stunden	55,00 € pro Monat
	4 Stunden/20 Stunden	50,00 € pro Monat
	2 Stunden	45,00 € pro Monat

In der Satzung ist folglich eine konsequente Staffelung der Kostenbeiträge nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 KiFöG LSA festgeschrieben. Diese Festlegung ist positiv zu bewerten. Ein geringeres vereinbartes Stundenvolumen bewirkt einen verminderten Fachkräftebedarf und führt somit zu einer Reduzierung der

Personalaufwendungen. Diese Festlegungen zu den Kostenbeiträgen werden folglich als sachgerecht angesehen.

Fraglich erscheint, ob die Höhe der Kostenbeiträge vor dem Hintergrund der gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt als sachgerecht angenommen werden können. Indiz für die Beantwortung dieser Fragestellung soll ein interkommunaler Vergleich zwischen sachsen-anhaltischen Mittelzentren bieten. Verglichen werden die Kostenbeiträge für Kinder, welche noch keine Schulkinder sind, bezogen auf die Inanspruchnahme eines Platzes in einem Umfang von 10 Stunden je Tag bzw. 50 Stunden die Woche. Der Vergleich der Kostenbeiträge für die Nutzung eines Hortplatzes stellt auf einen Betreuungsumfang von 6 Stunden am Tag bzw. 30 Stunden die Woche ab.

Die vergleichende Betrachtung zeigt, dass die Lutherstadt Wittenberg über ein vergleichsweise geringes Beitragsniveau innerhalb der Vergleichsgruppe verfügt.

So weist die Stadt für Kinder unter 3 Jahren mit 155 € den niedrigsten Kostenbeitrag aus. Der Mittelwert liegt in der Vergleichsgruppe bei ca. 199 € je Platz und Monat.

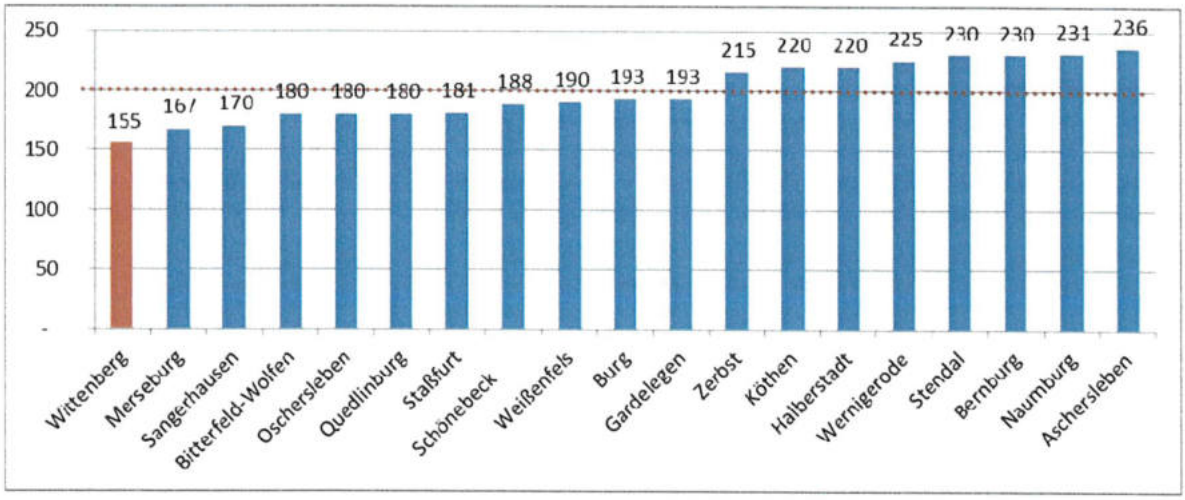

Auch bei den Kindern über drei Jahren werden vergleichsweise niedrige Kostenbeiträge erhoben. Unter den betrachteten Kommunen weist die Lutherstadt mit 125 € den zweitniedrigsten Wert aus. Der Mittelwert liegt in der Vergleichsgruppe bei ca. 156 €.

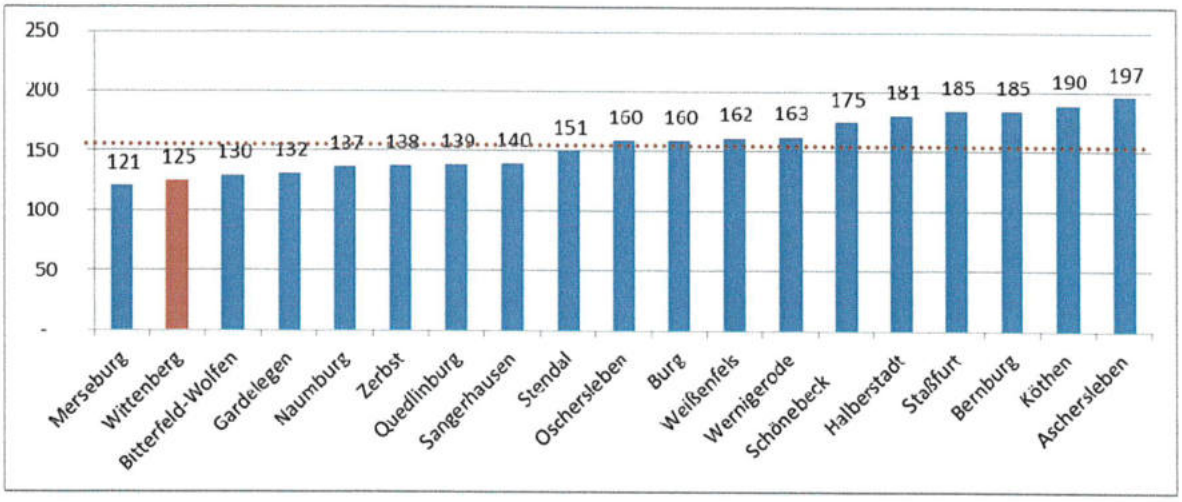

Der Vergleich der Beiträge für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes zeigt ein ähnliches Bild. Mit 60 € wird der viertniedrigste Beitrag erhoben, welcher 10 € unter dem Mittelwert (ca. 70 €) liegt.

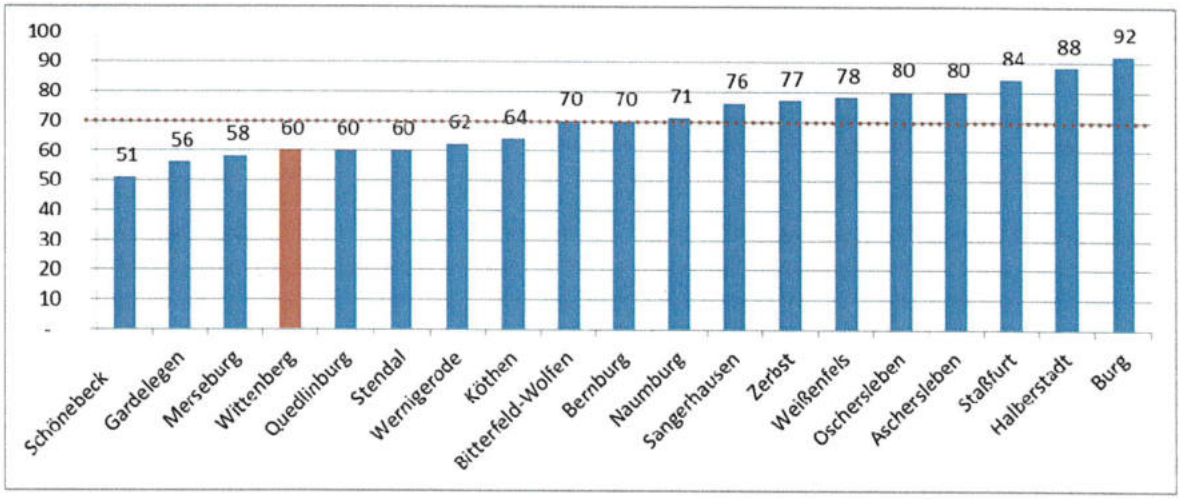

Mithin bleibt festzuhalten, dass die Lutherstadt unter den betrachteten Mittelzentren über eines der niedrigsten Beitragsniveaus verfügt.

Vor diesem Hintergrund soll ein Vergleich der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Wittenberg Aufschluss darüber geben, ob die Höhe der Kostenbeiträge durch örtliche Besonderheiten maßgeblich beeinflusst wird. In der vergleichenden Betrachtung wurden die gleichen Beitragsarten gegenübergestellt. Auch diese vergleichende Betrachtung bestätigt die Annahme, dass die Lutherstadt relativ niedrige Kostenbeiträge erhebt.

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren erhebt die Kommune die geringsten Beiträge des Landkreises und liegt deutlich unter dem Mittelwert (180 €) der betrachteten Gebietskörperschaften.

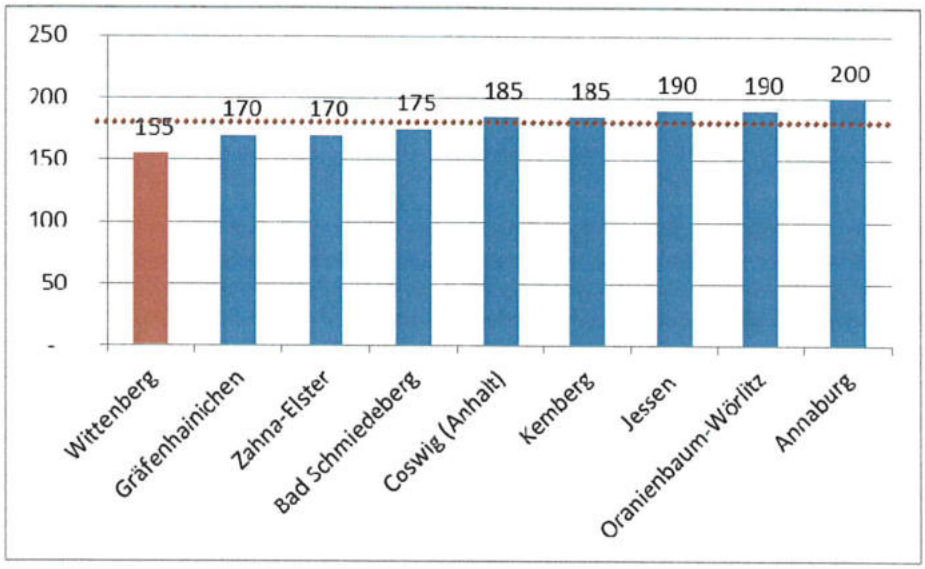

Auch die Abgaben für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren sind vergleichsweise niedrig. Der Mittelwert der kreisangehörigen Gemeinden liegt bei ca. 151 €.

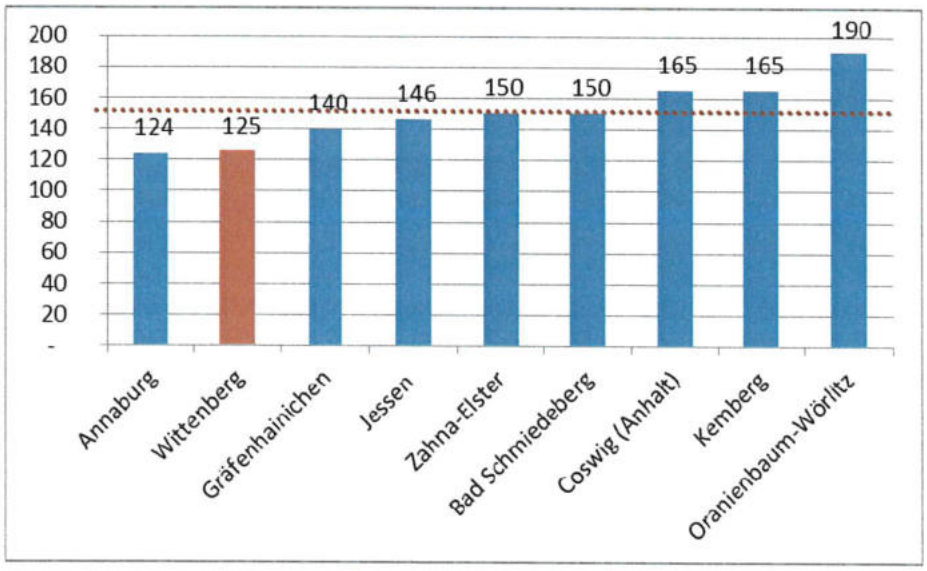

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Kostenbeiträgen für die Hortbetreuung. Auch hier werden vergleichsweise niedrige Abgaben erhoben. Der Mittelwert liegt hier in der Vergleichsgruppe bei ca. 70 €.

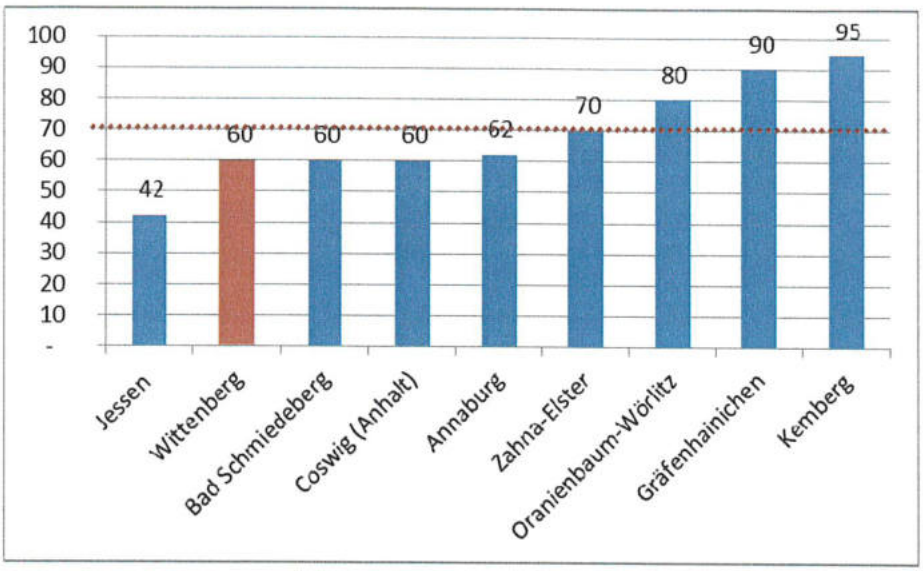

Folglich zeigen beide interkommunalen Vergleiche, dass die Lutherstadt Wittenberg verhältnismäßig geringe Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 1 S. 1 des KiFöG LSA erhebt, was im Widerspruch zur fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune steht.

So haben nach § 98 Abs. 1 S. 1 KVG LSA die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. § 99 Abs. 2 S. 1 KVG LSA ordnet an, dass die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel primär aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen haben, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Diese gesetzlichen Regelungen stellen nach der Rechtsprechung keine bloßen Zielvorgaben dar, die die Kommunen nach Maßgabe von Zweckmäßigkeitsüberlegungen befolgen oder auch unterlassen können. Vielmehr enthalten die haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen gesetzliche Verpflichtungen, deren Nichtbeachtung das Recht verletzt. Mit der Regelung des § 99 Abs. 2 KVG LSA wird den Gemeinden eine Rangfolge zur Einnahmebeschaffung vorgegeben, wobei die speziellen Deckungsmittel vorrangig eingesetzt werden müssen und Steuern als allgemeine Deckungsmittel nur subsidiär herangezogen werden können.

Im Falle eines defizitären Haushalts muss die Gemeinde ihre Kräfte zur Sanierung des notleidenden Haushalts anstrengen, was insbesondere die Erhebung zweckmäßiger Abgaben zum Vorteilsausgleich umfasst.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zwingend geboten, dass die Lutherstadt die Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 1 S. 1 KiFöG LSA an ihrer defizitären Haushaltslage ausrichtet und über eine Anhebung der Abgaben Finanzmittel generiert.

Empfehlung: Anpassung der Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 1 S. 1 KiFöG LSA

Als absolutes Minimum wird eine Orientierung an den für Mittelzentren erhobenen Mittelwerten zu Kostenbeiträgen angesehen. Diese würde eine Erhöhung der Kostenbeiträge um circa 20 Prozent entsprechen. Sollte die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht durch andere Konsolidierungsmaßnahmen erreicht werden können, muss eine darüber hinausgehende Anpassung geprüft werden.

Eine 20-prozentige Erhöhung Kostenbeiträge würde zu Mehreinnahmen von jährlich ca. 660.000 € führen.

Konsolidierungspotential:
660.000 €

4.2.2 Pädagogisches Personal

Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch eine ausreichende Zahl an geeigneten pädagogischen Fachkräften sicherzustellen. Richtwert für die Planung des Personaleinsatzes von pädagogischen Fachkräften für Kommunen, welche sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, muss grundsätzlich der Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Abs. 2 KiFöG-LSA sein.

Anhand dieses Richtwerts ist der Personalbedarf konkret zu bestimmen. Eine Ausstattung der Einrichtung mit Personal orientiert an Bedarfsspitzen wird nicht empfohlen. Vielmehr sollte die Personalausstattung am Jahresmittel ausgerichtet werden.

Unter Berücksichtigung der Belegungsdaten der jeweiligen Einrichtung sowie des Mindestpersonalschlüssels nach § 21 Abs. 2 KiFöG-LSA ergibt sich für die Tagesstätten der Lutherstadt Wittenberg kein Konsolidierungspotential.

4.2.3 Freistellung für Leitungsaufgaben

Für Organisation, Qualitätssicherung und -kontrolle sowie Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte und anderer Aufgaben ist die Leitung von Kindertagesstätten in angemessenem Umfang von der Betreuung freizustellen (vgl. § 22 KiFöG-LSA).

Die Zuteilung der Leitungsstunden je Tagesstätte erfolgt derzeit entsprechend dem vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgegebenen Katalog Kosten und Ertragsarten für Kindertageseinrichtungen für 2018 (Stand: 16.08.2017), welcher Basis für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung in Kindertagesstätten ist. Dieser sieht für die Freistellung für Leitungsaufgaben einen Korridor von mindestens 2 Wochengrundstunden zzgl. 1 Wochenstunde je unterstellter päd. Fachkraft bis maximal 5 Wochengrundstunden zzgl. 2 weiterer Wochenstunden je unterstellter päd. Fachkraft vor.

Vor dem Hintergrund der gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit der Lutherstadt Wittenberg erscheint es sinnvoll eine Reduzierung der Leitungsfreistellung am vom Landkreis vorgegeben Mindeststandard vorzunehmen.

Empfehlung: Reduzierung der Freistellung der Leitungspersonen entsprechend Mindeststandard Landkreis Wittenberg (vgl. § 22 KiFöG LSA)

Der verwendete Ansatz ist u.a. Grundlage für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (vgl. § 11 a KiFöG-LSA) der Landeshauptstadt Magdeburg. Vergleichbare Standards werden auch in anderen Landkreisen zur Anwendung gebracht[11]. Das sich hieraus ergebende rechnerische Kostensenkungspotential wird mit 200.000 € angegeben. Einzelheiten hierzu können der Anlage 1 entnommen werden.

Konsolidierungspotential:
200.000 €

[11] Vgl. Richtlinie des Landkreis Saalekreis für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen in Tageseinrichtungen nach den §§ 78b-78e Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 18.10.2016:

4.2.4 Gebäudereinigung

Nach Aussage des Eigenbetriebes erfolgt die Reinigung der Kindertagestätten in verschiedenen Reinigungsformen. Eine wirtschaftliche Reinigung von Kindertagesstätten ist regelmäßig mit Jahreskosten von 20,00 € /m² BGF[12] realisierbar.

Ein Kennzahlenvergleich (Anlage 2) verdeutlicht, dass der Jahresaufwand je Einrichtung teilweise erheblich divergiert. So wird bezogen auf den Quadratmeter zu reinigende Fläche für den vom Eigenbetrieb bewirtschaftenden Kita Wichtelwald annähernd das Sechsfache im Vergleich zur Kita Waldspatzen aufgewandt. Positiv zu bewerten ist, dass in 8 Einrichtungen des Eigenbetriebes ein Reinigungsaufwand betrieben wird, welcher dem dargelegten Richtwert entspricht. Insoweit können für die Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft lediglich geringe Einsparpotentiale aufgezeigt werden.

Von den 33 Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft konnte lediglich in einer der empfohlene Richtwert ermittelt werden. Regelmäßig lag der Aufwand deutlich über einem Maß, bei welchem von einer wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung ausgegangen werden kann. Insoweit fällt für diese Einrichtungen das Fazit einer Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung differenzierter aus.

Mithin erscheint es für die Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft zweckmäßig, die Reinigungsstandards und Reinigungsintervalle zu überprüfen und einheitlich festzulegen. Darüber hinaus sollte ermittelt werden, ob ggfls. eine Privatisierung der Reinigungsleistung zu Einsparungen führt.

Tageseinrichtung	Betreuungsplätze	Leitungsstunden/ Woche
KK/ KG/ Hort	ab 180	40 h
	131 bis 180	29 h
	101 bis 130	22 h
	71 bis 100	16h
	41 bis 70	9h
	0-40	5h
reine Horteinrichtung	ab 180	30 h
	131 bis 180	22 h
	101 bis 130	17h
	71 bis 100	12h
	41 bis 70	7 h
	0-40	4h

[12] KGSt-Bericht aus der Vergleichsarbeit 2/2013- Gebäudereinigung: Eigenreinigung 10,93 €/ m², Fremdreinigung 7,35 €/ m²; Gemeindeprüfungsanstalt NRW- Benchmarks kleine kreisangehörige Kommunen 2013: Eigenreinigung 11,00 €/ m², Fremdreinigung 8,00 €/ m²; eigene Erhebung: 20-Perzentil bei 82 betrachten Tagesstätten 20,61 €.

Empfehlung: Überarbeitung des Reinigungskonzeptes

Die voranstehenden Informationen sollten ferner im Rahmen Verhandlung zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen thematisiert werden.

Das Konsolidierungspotential für die Unterhaltsreinigung in den Kindertagesstätten wird mit 410.000 € beziffert.

Konsolidierungspotential:
410.000 €

4.2.5 Küchenkräfte

Für die Küchenkräfte der Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft werden zusammengefasst ca. 700.000 € Personalkosten im Jahr aufgewandt.

Um die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung summarisch bewerten zu können, wurde für alle Tagestätten ein Kennzahlenvergleich (Anlage 3) erstellt, indem der jährliche Aufwand in das Verhältnis zur Kapazität der Einrichtung gesetzt wurde. Es ist anzunehmen, dass der Bedarf vor Ort neben der Art der Essensversorgung maßgeblich durch die Kapazität der jeweiligen Tageseinrichtung bestimmt wird. Die Kosten je Belegungsplatz geben folglich die Möglichkeit, eine kursorische Überprüfung und Einordnung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung vorzunehmen. Der Eigenbetrieb hat mitgeteilt, dass in allen Einrichtungen eine Fremdversorgung mit Warmessen erfolgt. Insoweit wird sowohl in Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft kein eigenes Personal vorgehalten, welches für die Zubereitung von warmen Mahlzeiten erforderlich ist. Mithin ergibt sich bezogen auf die Essensversorgung und damit anfallende Aufgaben für die Küchenkräfte ein vergleichbares Bild in den betrachteten Einrichtungen.

Die vergleichende Betrachtung zeigt, dass sich der Aufwand, der in den verschiedenen Einrichtungen betrieben wird, höchst unterschiedlich darstellt. Auffällig in diesem Zusammenhang ist, dass bezogen auf die Anzahl der Betreuungsplätze der Aufwand in den von dem Eigenbetrieb bewirtschafteten Einrichtungen im Mittel circa 70 % über dem Ressourceneinsatz der freien Träger liegt[13].

[13] Mittelwert Kita´s Eigenbetrieb: 466,37 € je Platz/ Jahr; Mittelwert Kita´s fr. Träger: 271,96 € je Platz/ Jahr.

Mithin erscheint es sinnvoll zu prüfen, ob örtliche Besonderheiten vorliegen, welche die unterschiedliche Aufgabenwahrnehmung rechtfertigen oder ob im Einzelfall ggfls. wirtschaftlicher agiert werden kann.

Um den Aufwand einer wirtschaftlichen Ausstattung mit Küchenkräften zu bestimmen, wurde eine statistische Kennzahl aus der Stichprobe ermittelt, der sog. 25 %-Perzentil (nachfolgend Richtwert). Die Betrachtung geht davon aus, dass 25 Prozent der einbezogenen Werte atypisch, d.h. überdurchschnittlich gut sind. Der Wert, der das Datenfeld der verbliebenen 75 Prozent anführt, wird als der anzustrebende Richtwert angenommen. Bei den Tageseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg, welche in kommunaler bzw. freier Trägerschaft geführt werden, wurde ein Richtwert von ca. 230 € Jahresaufwand je vorgehaltenem Betreuungsplatz ermittelt, welcher in 9 der betrachteten Einrichtungen erreicht wird. Für Einrichtungen, in denen dieser Richtwert überschritten wird, könnte eine erneute Bewertung des Ressourceneinsatzes ggfls. ein Einsparpotential aufzeigen.

Empfehlung: Überprüfung des Einsatzes von Küchenkräften

Hierbei sind verschiedene Prüfungsansätze denkbar.

Zweckmäßig könnte es sein, den Personalbedarf im Wege eines standardisierten Personalmessungsverfahrens summarisch zu bestimmen. So könnte man, ausgehend von einem Basiswert, der sich nach der Art des Verpflegungssystems und der Anzahl der mit Essen zu versorgenden Einrichtungsplätze richtet, den Stellenbedarf ermitteln. Den jeweiligen örtlichen Besonderheiten (Bsp. Essen in mehreren Etagen oder Räumen etc.) könnte über entsprechende zeitliche Zuschläge[14] Rechnung getragen werden.

[14] Beispiel:

Faktor	Zubereitung von Nachtisch, Salat, Beilagen	Essen auf mehreren Etagen oder 2 Speiseräumen	Sonderleistungen
bis 50 Essen	10-30 Min.	5-20 Min.	10-30 Min.
50-100 Essen	20-30 Min.	10-20 Min.	10-30 Min.
100-200 Essen	30-45 Min.	10-20 Min.	10-30 Min.

Angelehnt an Standards des AID Infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V. könnte bei einer extern realisierten Warmverpflegung die Verwendung nachfolgender Basiswerte zweckmäßig sein[15].

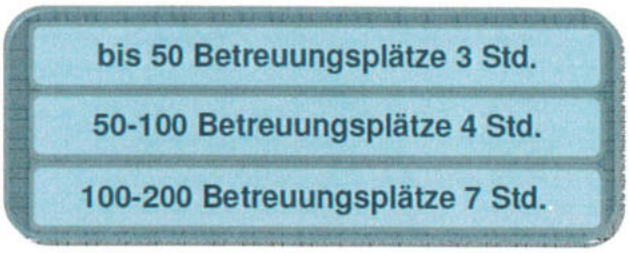

Denkbar ist ferner, dass man eine Anpassung des Aufwands auf der Basis einer Budgetierung vornimmt. Insoweit könnte man eine zu erreichende Zielgröße ausgerichtet am konkreten Aufwand, bezogen auf vorgehaltene bzw. belegte Betreuungsplätze, zumindest für die eigenen Einrichtungen vorgeben. Diese könnte sich an dem aus dem Kennzahlenvergleich ermittelten Richtwert orientieren[16].

Auf dieser Grundlage wurde ein Konsolidierungspotential von ca. 210.000 € ermittelt.

4.2.6 Hausmeisterdienstleistungen

Auf der Basis, der vom Eigenbetrieb für die von ihm betriebenen Einrichtungen vorgelegten Unterlagen, zeigen sich die unterschiedlichen Ressourcen der Hausmeisterdienstleistungen bezogen auf die zu betreuenden Flächen.

[15] Angelehnt an "Essen und Trinken in Tageseinrichtungen für Kinder", 4. Auflage 2016, AID Infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V.

[16] Kita-Finanzierungsrichtlinie der Landeshauptstadt Potsdam: Zuschuss für Küchenpersonal bei Fremdversorgung 140 € je Kind/Jahr; Kita-Finanzierungsrichtlinie der Stadt Seelow: Zuschuss für Küchenpersonal bei Fremdversorgung 22,50 EUR pro Kind/Monat.

Kita	Nutzfläche in m² (BGF)	Außenfläche in m²	Stellen Ist
01	219,54	6.250,00	0,06
02	162,13	1.326,00	0,09
03	371,37	2.100,00	0,15
04	609,30	8.450,00	0,36
05	165,00	1.700,00	0,13
06	856,01	5.540,00	0,13
07	408,68	2.160,00	0,11
08	297,07	1.400,00	0,10
09	939,50	3.512,00	0,24
10	363,46	1.766,00	0,10
11	264,00	1.239,00	0,08
12	355,30	8.090,00	0,26

Der Ressourceneinsatz der freien Träger ist darüber hinaus der Anlage 4 zu entnehmen.

Bei einem wirtschaftlichen Einsatz der Hausmeisterdienste sind für eine Vollkraft 10.000 m² Innenfläche und 10.000 m² Außenfläche realisierbar[17]. Dieser Richtwert ist geeignet, um summarisch zu ermitteln, ob die entsprechenden Dienstleistungen wirtschaftlich erfolgen.

Für die kommunal betriebenen Einrichtungen wird deutlich, dass die Aufgabenwahrnehmung dem empfohlenen Richtwert entspricht und damit nach kursorischer Prüfung kein Einsparpotential angenommen werden kann.

Anders stellt sich das Bild für die freien Träger dar. So konnten vermehrt Einrichtungen festgestellt werden, für die teilweise erhebliche Stellenüberhänge anzunehmen sind.

Diese entsprechen einem rechnerischen Konsolidierungspotential von circa 330.000 €.

Konsolidierungspotential:
330.000 €

[17] KGSt-Bericht 5/2010 Hausmeisterdienste in Kommunen und Gemeindeprüfungsanstalt NRW Benchmark: 10.000 m² Nutzflächen (BGF) und 10.000 m² Außenflächen je 1 VbE; Geschäftsbericht 2012 des Bayrischen Kommunalen Prüfungsverbandes Organisation von Hausmeisterdiensten Benchmark: 12.000 m² Nutzflächen (BGF) und 10.000 m² Außenflächen je 1 VbE

4.2.7 Zwischenfazit[18]

Nach dem Voranstehenden ist es angezeigt, bestehende Prozesse zu optimieren, um eine effizientere Aufgabenerfüllung zu erreichen. Insbesondere ein gezielterer Personaleinsatz birgt erhebliche Einsparpotentiale, die es zu nutzen gilt. Das für die Kindertagesstätten ermittelte Konsoldierungspeotantial stellt sich wiefolgt dar:

	Konsolidierungs-potential
Kostenbeiträge	660.000 €
Freistellung für Leitung	200.000 €
Gebäudereinigung	380.000 €
Küchenkräfte	210.000 €
Hausmeister	330.000 €
Summe:	**1.780.000 €**

Das rechnerische Konsolidierungspotential für die Produktgruppe 365 Kindertagesstätten wird daher auf 1.780.000 € p.a. beziffert.

Konsolidierungspotential:
1.780.000 €

5 Wesentliche Ergebnisse der Haushaltsanalyse/Fazit

Die Aufgabenwahrnehmung des Eigenbetriebes Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg erfolgt in vielen Teilbereichen höchst wirtschaftlich. Gleichwohl besteht in einigen Aufgabenfeldern Handlungsbedarf, um das durch die Lutherstadt Wittenberg auszugleichende Defizit zu verringern und so einen wirksamen Beitrag zur Entlastung des städtischen Haushalts zu bewirken.

Für die Grundschulen der Lutherstadt sollte eine Überprüfung des Einsatzes der Schulsekretärinnen vorgenommen werden. Im Bereich der Kindertagesstätten wird eine Anpassung der Kostenbeiträge empfohlen. Darüber hinaus sollte vom Eigenbetrieb für seine Einrichtungen der Ressourceneinsatz an Küchenkräften überprüft werden.

Bezüglich des Konsolidierungspotentials, welches für die in freier Trägerschaft betriebenen Einrichtungen ermittelt wurde, wird auf die einleitenden Ausführungen unter Ziff. 4.2

[18] Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken kostenbeitragssenkend. Insoweit sind die sich verringernden Erträge, die erst mit Neukalkulation benannt werden können, in Abzug zu bringen.

verwiesen. Vor dem Hintergrund, dass mit dem Eigenbetrieb eine Organisationseinheit geschaffen wurde, welche in Zusammenarbeit mit der Lutherstadt in weiten Tätigkeitsfeldern eine effizienten Aufgabenwahrnehmung gewährleistet, sollten die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einer Rekommunalisierung der auf dem Stadtgebiet von Dritten betriebenen Kindertagesstätten geprüft werden. Der Eigenbetrieb sollte organisatorisch und mittels einer überschaubaren Aufstockung des Personals in der Lage sein, diese Einrichtungen mit zu verwalten. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass er bereits gegenwärtig Aufgaben auch für die in freier Trägerschaft befindlichen Tageseinrichtungen übernimmt. So werden die dort anfallenden Kostenbeiträge erhoben und das Forderungsmanagement realisiert. Es wird erwartet, dass die zusätzlich anfallenden Aufgaben mit einem überschaubaren personellen Mehrbedarf, welcher durch den Eigenbetrieb zu ermitteln wäre, realisierbar sind. Demgegenüber werden gegenwärtig jährlich circa 1 Mio. € an Verwaltungskosten an die freien Träger ausgekehrt[19].

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung für verschiedene Tätigkeitsfelder hat Handlungsalternativen aufzeigen können, die ein nicht unerhebliches Konsolidierungspotential versprechen. Bei Ausschöpfung aller empfohlener Maßnahmen wird von einem rechnerischen Konsolidierungspotential von ca. 1,9 Mio. € ausgegangen.

Konsolidierungspotential		
Produktbereich 211 Grundschulen		
Schulsekretärinnen	125.000 €	
Produktgruppe 365 Kindertagesstätten		
	kommunale Kita´s	Kita´s fr. Träger
Kostenbeiträge	660.000 €	
Freistellung für Leitung	38.000 €	162.000 €
Gebäudereinigung	30.000 €	380.000 €
Küchenkräfte	110.000 €	100.000 €
Hausmeister	- €	330.000 €
Summe:	**1.905.000 €**	

Anzumerken ist, dass das ermittelte Potential theoretischer Natur ist. Alle Maßnahmen müssten in der dargestellten Höhe realisiert werden. Die Erfahrung in der kommunalen Praxis zeigt jedoch, dass Konsolidierungsmaßnahmen vereinzelt nur bedingt umsetzbar sind.

[19] Vgl. Anlage 5

Daher ist es geboten, eine Realisierungsreserve von 10 Prozentpunkten vorzusehen. Mithin wird ein konkret realisierbares Konsolidierungspotential in Höhe von ca. 1,7 € angenommen.

Konkret realisierbares Konsolidierungspotential:

1.710.000 €

Magdeburg, 15.04.2019

Knust

Anlage 1: Konsolidierungspotential bei Freistellung für Leitungsaufgaben

a) Kita´s in Trägerschaft des Eigenbetriebes

Kita	Unterstellte Mitarbeiter	Freistellung ist	Freistellung soll	Konsolidierungs-potential
01	3	0,175	0,125	2.388,41 €
02	5	0,250	0,175	3.582,61 €
03	5	0,250	0,175	3.582,61 €
04	9	0,350	0,275	3.582,61 €
05	8	0,300	0,250	2.388,41 €
06	13	0,425	0,375	2.388,41 €
07	6	0,275	0,200	3.582,61 €
08	7	0,300	0,225	3.582,61 €
09	15	0,475	0,425	2.388,41 €
10	6	0,275	0,200	3.582,61 €
11	4	0,225	0,150	3.582,61 €
12	5	0,250	0,175	3.582,61 €
			Summe:	**38.214,53 €**

b) Kita´s in freier Trägerschaft

Kita	Unterstellte Mitarbeiter	Freistellung ist	Freistellung soll	Konsolidierungs-potential
13	12	1,000	0,350	31.049,30 €
14	10	0,350	0,300	2.388,41 €
15	5	0,250	0,175	3.582,61 €
16	8	0,325	0,250	3.582,61 €
17	7	0,325	0,225	4.776,82 €
18	10	0,375	0,300	3.582,61 €
19	6	0,300	0,200	4.776,82 €
20	9	0,350	0,275	3.582,61 €
21	16	0,525	0,450	3.582,61 €
22	8	0,325	0,250	3.582,61 €
23	10	0,375	0,300	3.582,61 €
24	6	0,275	0,200	3.582,61 €
25	7	0,300	0,225	3.582,61 €
26	8	0,475	0,250	10.747,84 €
27	16	0,525	0,450	3.582,61 €
28	10	0,375	0,300	3.582,61 €
29	15	0,500	0,425	3.582,61 €
30	19	0,625	0,525	4.776,82 €
31	10	0,375	0,300	3.582,61 €
32	5	0,250	0,175	3.582,61 €
33	6	0,275	0,200	3.582,61 €
34	16	0,500	0,450	2.388,41 €
35	6	0,275	0,200	3.582,61 €
36	7	0,350	0,225	5.971,02 €
37	16	0,550	0,450	4.776,82 €
38	2	0,175	0,100	3.582,61 €
39	9	0,350	0,275	3.582,61 €
40	6	0,375	0,200	8.359,43 €
41	14	0,500	0,400	4.776,82 €
42	15	0,525	0,425	4.776,82 €
43	4	0,225	0,150	3.582,61 €
44	3	0,125	0,125	- €
45	13	0,475	0,375	4.776,82 €
			Summe:	**162.411,74 €**

Anlage 2 (Teil 1): Reinigung in Kita´s

a) Kita´s in Trägerschaft des Eigenbetriebes

Kita	Nutzfläche in m² (BGF)	Reinigungskosten p.a.	Reinigungskosten je m²	Konsolidierungs-potential
01	162,13	9.485,49 €	58,51 €	6.242,89 €
02	371,37	9.316,11 €	25,09 €	
03	609,03	10.826,98 €	17,78 €	
04	334,38	13.585,99 €	40,63 €	6.898,39 €
05	637,23	25.049,99 €	39,31 €	12.305,39 €
06	218,78	4.296,92 €	19,64 €	
07	408,68	9.049,93 €	22,14 €	
08	297,07	4.604,35 €	15,50 €	
09	939,50	13.183,98 €	14,03 €	
10	363,46	7.535,91 €	20,73 €	
11	264,90	13.550,71 €	51,15 €	8.252,71 €
12	355,30	3.653,89 €	10,28 €	
			Summe:	**33.699,38 €**

b) Kitas in freier Trägerschaft

Kita	Nutzfläche in m² (BGF)	Reinigungskosten p.a.	Reinigungskosten je m²	Konsolidierungs-potential
13	888,00	35.985,53 €	40,52 €	18.225,53 €
14	619,32	13.063,00 €	21,09 €	676,60 €
15	225,40	10.328,14 €	45,82 €	5.820,14 €
16	579,20	18.200,00 €	31,42 €	6.616,00 €
17	482,89	25.547,90 €	52,91 €	15.890,10 €
18	397,84	21.500,00 €	54,04 €	13.543,20 €
19	345,89	18.957,63 €	54,81 €	12.039,83 €
20	360,00	8.640,00 €	24,00 €	1.440,00 €
21	630,00	15.120,00 €	24,00 €	2.520,00 €
22	448,00	33.760,27 €	75,36 €	24.800,27 €
23	366,20	11.500,00 €	31,40 €	4.176,00 €
24	242,45	33.908,00 €	139,86 €	29.059,00 €
25	282,97	11.594,83 €	40,98 €	5.935,43 €
26	680,00	31.895,14 €	46,90 €	18.295,14 €
27	1.036,21	25.600,00 €	24,71 €	4.875,80 €
28	469,84	14.300,00 €	30,44 €	4.903,20 €
29	762,41	34.330,23 €	45,03 €	19.082,03 €
30	762,33	27.447,27 €	36,00 €	12.200,67 €
31	674,34	31.300,00 €	46,42 €	17.813,20 €
32	334,46	33.842,91 €	101,19 €	27.153,71 €
33	278,00	29.365,23 €	105,63 €	23.805,23 €
34	1.171,29	20.700,00 €	17,67 €	- €
35	321,96	9.700,00 €	30,13 €	3.260,80 €
36	435,88	12.900,00 €	29,60 €	4.182,40 €
37	760,79	34.662,27 €	45,56 €	19.446,47 €
38	200,00	13.045,02 €	65,23 €	9.045,02 €
39	766,66	29.411,97 €	38,36 €	14.078,77 €
40	208,82	12.546,50 €	60,08 €	8.370,10 €
41	476,96	31.644,83 €	66,35 €	22.105,63 €
42	1.063,00	37.626,27 €	35,40 €	16.366,27 €
43	331,15	12.600,00 €	38,05 €	5.977,00 €
44	X	X	X	- €
45	760,79	24.099,62 €	31,68 €	8.883,82 €
			Summe:	**380.587,36 €**

Anlage 2 (Teil 2): Reinigung in Kita´s

a) Kita´s in Trägerschaft des Eigenbetriebes

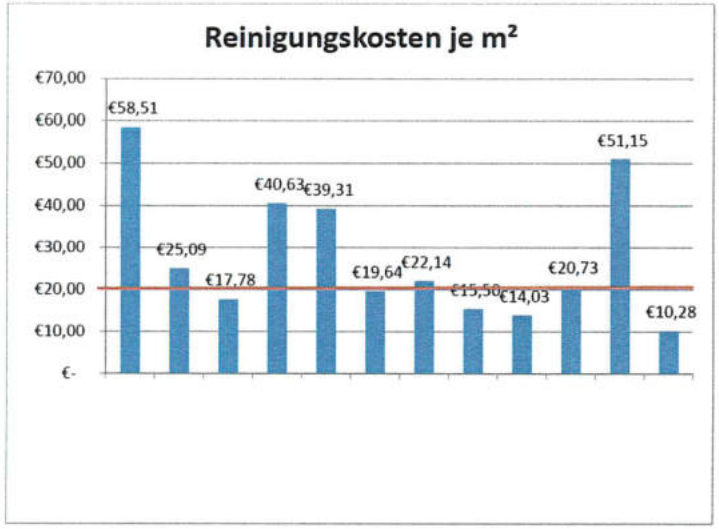

b) Kita´s in freier Trägerschaft

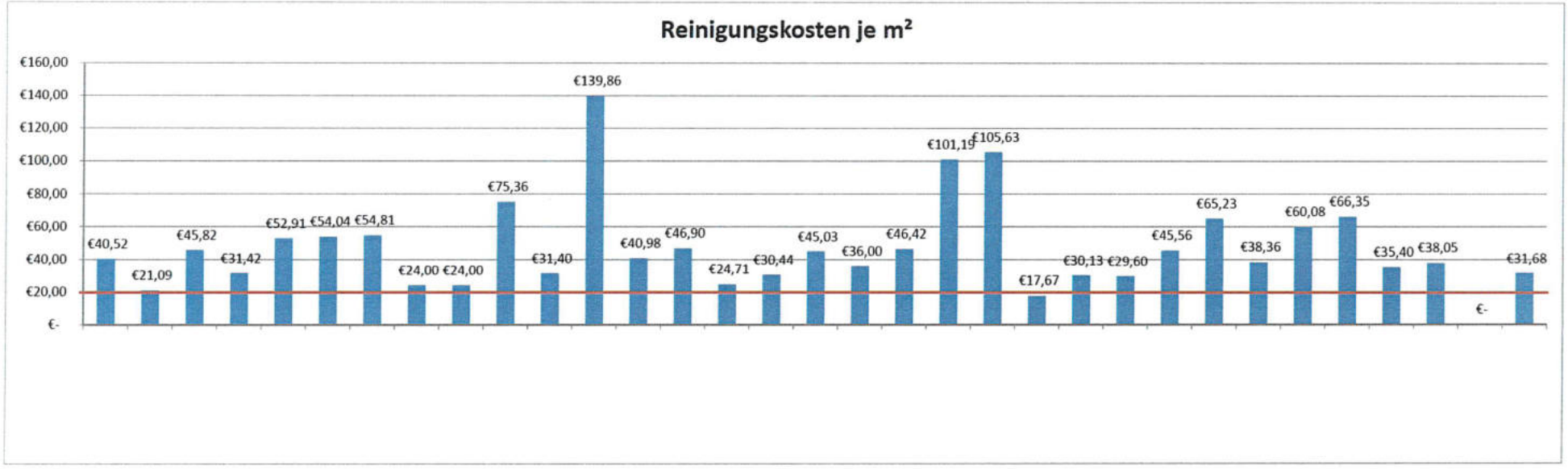

Anlage 3 (Teil 1): Küchenkräfte in Kita´s

	Kita	Kapazität	Personalkosten Küchenkraft	Personalkosten je Einrichtungs-platz	**Konsolidierungs-potential**	
Kitas EB	01	70	- €	- €	- €	
	02	29	21.523,38 €	742,19 €	14.856,86 €	
	03	42	22.596,50 €	538,01 €	12.941,54 €	
	04	85	23.291,15 €	274,01 €	3.751,35 €	
	05	47	30.192,82 €	642,40 €	19.388,46 €	
	06	119	35.679,41 €	299,83 €	8.323,69 €	
	07	50	30.650,88 €	613,02 €	19.156,88 €	
	08	80	23.717,42 €	296,47 €	5.327,02 €	
	09	104	35.447,76 €	340,84 €	11.540,24 €	
	10	65	18.104,07 €	278,52 €	3.161,87 €	
	11	28	20.677,52 €	738,48 €	14.240,88 €	**Mittelwert:**
	12	37	13.554,45 €	366,34 €	5.048,89 €	**466,37 €**
Kitas freie Träger	13	60	14.040,00 €	234,00 €	247,20 €	
	14	170	- €	- €		
	15	85	- €	- €		
	16	142	- €	- €		
	17	160	- €	- €		
	18	150	- €	- €		
	19	100	- €	- €		
	20	52	- €	- €		
	21	80	9.200,00 €	115,00 €		
	22	55	7.321,78 €	133,12 €		
	23	48	18.789,30 €	391,44 €	7.755,06 €	
	24	42	6.383,78 €	151,99 €		
	25	44	27.843,99 €	632,82 €	17.729,27 €	
	26	75	18.378,15 €	245,04 €		
	27	94	31.646,64 €	336,67 €	10.037,92 €	
	28	62	18.744,14 €	302,32 €	4.491,58 €	
	29	80	8.474,07 €	105,93 €		
	30	79	22.450,42 €	284,18 €	4.289,90 €	
	31	68	19.729,20 €	290,14 €	4.097,36 €	
	32	56	26.160,62 €	467,15 €	13.287,34 €	
	33	42	5.990,78 €	142,64 €		
	34	84	19.309,90 €	229,88 €		
	35	56	17.282,74 €	308,62 €	4.409,46 €	
	36	52	19.383,86 €	372,77 €	7.430,10 €	
	37	103	28.104,54 €	272,86 €	4.426,90 €	
	38	46	- €	- €		
	39	90	16.581,50 €	184,24 €		
	40	38	2.128,42 €	56,01 €		
	41	82	18.272,20 €	222,83 €		
	42	94	30.489,50 €	324,36 €	8.880,78 €	
	43	34	15.190,92 €	446,79 €	7.375,00 €	
	44	15	- €	- €		**Mittelwert:**
	45	97	26.801,31 €	276,30 €	4.502,95 €	**271,96 €**
				Summe:	**216.698,49 €**	

25 Perzentil: 229,88 € Personalkosten je Einrichtungsplatz/Jahr

Anlage 3 (Teil 2): Küchenkräfte in Kita´s

a) Kita´s in Trägerschaft des Eigenbetriebes

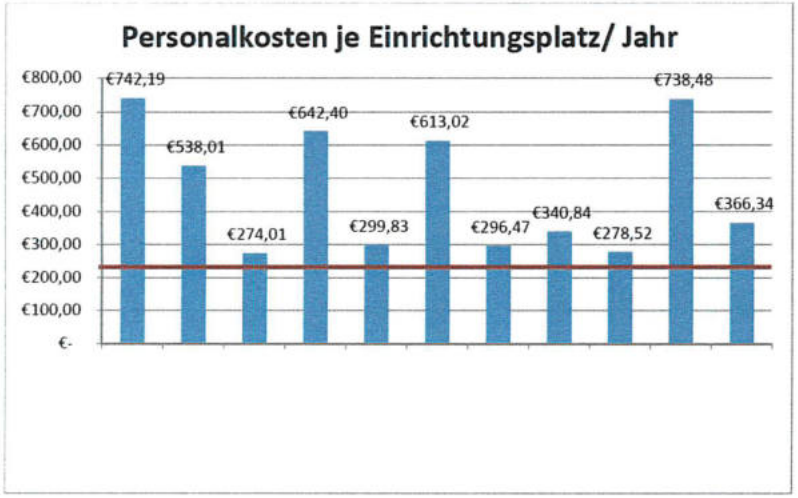

b) Kita´s in freier Trägerschaft

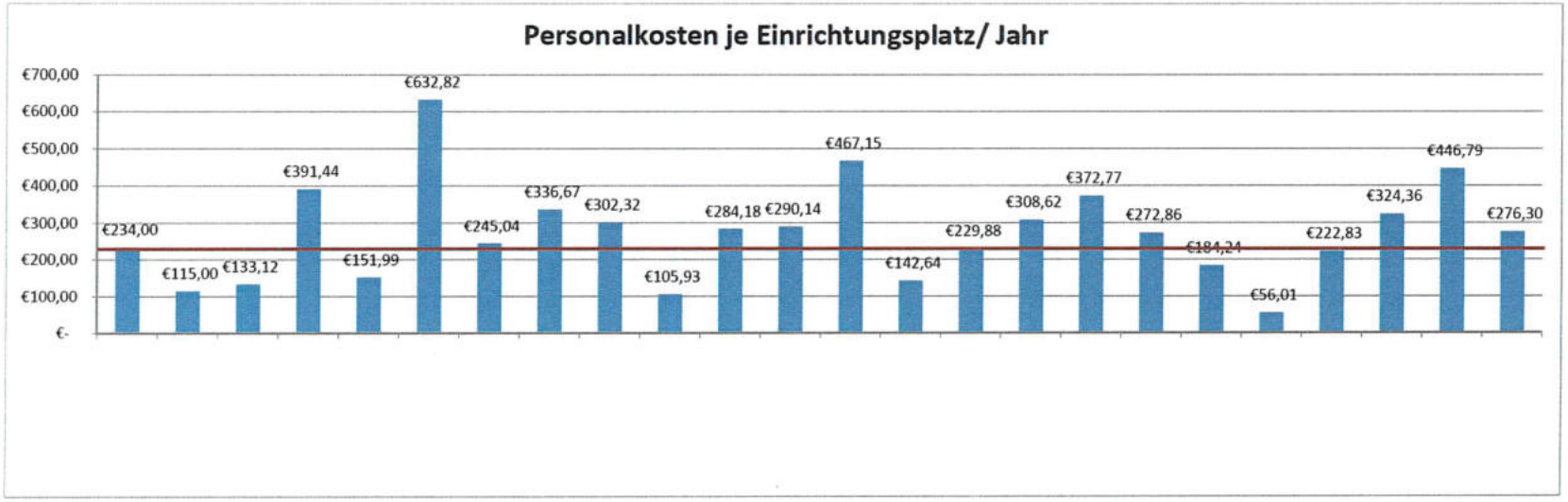

Anlage 4 (Teil 1): Hausmeister in Kita´s

a) Kita´s in Trägerschaft des Eigenbetriebes

Kita	Nutzfläche in m² (BGF)	Außenfläche in m²	Personal-kosten p.a.	Stellen Ist	Stellen Soll	Differenz	Konsolidierungs-potential
01	219,54	6.250,00	2.299,49 €	0,06	0,32	-0,261	- €
02	162,13	1.326,00	3.320,35 €	0,09	0,07	0,016	576,14 €
03	371,37	2.100,00	5.704,19 €	0,15	0,12	0,031	1.146,82 €
04	609,30	8.450,00	13.116,15 €	0,36	0,45	-0,097	- €
05	165,00	1.700,00	4.890,64 €	0,13	0,09	0,039	1.451,46 €
06	856,01	5.540,00	4.953,74 €	0,13	0,32	-0,185	- €
07	408,68	2.160,00	4.223,92 €	0,11	0,13	-0,014	- €
08	297,07	1.400,00	3.831,78 €	0,10	0,08	0,019	702,27 €
09	939,50	3.512,00	8.948,32 €	0,24	0,22	0,020	739,46 €
10	363,46	1.766,00	3.808,47 €	0,10	0,11	-0,003	- €
11	264,00	1.239,00	2.870,88 €	0,08	0,08	0,003	99,25 €
12	355,30	8.090,00	9.413,28 €	0,26	0,42	-0,167	- €
						Summe:	- €

b) Kita´s in freier Trägerschaft

Kita	Nutzfläche in m² (BGF)	Außenfläche in m²	Personal-kosten p.a.	Stellen Ist	Stellen Soll	Differenz	Konsolidierungs-potential
13	888,00	2.490,00	3.000,00 €	0,08	0,17	-0,088	- €
14	619,32	7.441,98	3.000,00 €	0,08	0,40	-0,322	- €
15	225,40	10.784,77	4.568,05 €	0,13	0,55	-0,426	- €
16	579,20	2.190,00	10.192,00 €	0,25	0,14	0,112	4.547,26 €
17	482,89	3.150,00	12.347,94 €	0,33	0,18	0,153	5.648,65 €
18	397,84	20.000,00	10.192,00 €	0,25	1,02	-0,770	- €
19	345,89	4.300,00	4.634,25 €	0,13	0,23	-0,107	- €
20	360,00	1.200,00	8.860,00 €	0,24	0,08	0,162	5.983,26 €
21	630,00	2.588,00	16.640,00 €	0,45	0,16	0,290	10.705,80 €
22	448,00	2.362,00	7.744,82 €	0,20	0,14	0,060	2.304,08 €
23	366,20	1.986,00	27.938,08 €	0,80	0,12	0,682	23.830,83 €
24	242,45	856,00	4.856,78 €	0,15	0,05	0,095	3.078,47 €
25	282,97	3.655,00	18.537,02 €	0,75	0,20	0,553	13.670,47 €
26	680,00	1.377,00	19.716,35 €	0,50	0,10	0,397	15.660,70 €
27	1.036,21	1.797,00	33.749,75 €	0,75	0,14	0,608	27.375,07 €
28	469,84	1.179,00	32.856,29 €	0,75	0,08	0,668	29.244,64 €
29	762,41	3.350,00	14.169,43 €	0,38	0,21	0,169	6.400,03 €
30	762,33	3.350,00	14.168,44 €	0,38	0,21	0,169	6.399,73 €
31	674,34	1.725,00	30.681,82 €	0,75	0,12	0,630	25.774,08 €
32	334,46	1.182,50	4.856,78 €	0,15	0,08	0,074	2.400,93 €
33	278,00	625,00	4.856,78 €	0,15	0,05	0,105	3.394,89 €
34	1.171,29	5.755,00	32.353,34 €	0,81	0,35	0,464	18.520,71 €
35	321,96	1.769,00	29.570,66 €	0,68	0,10	0,570	24.990,58 €
36	435,88	2.949,00	28.029,19 €	0,69	0,17	0,519	21.134,17 €
37	760,79	3.773,00	8.990,27 €	0,38	0,23	0,148	3.555,60 €
38	200,00	1.200,00	4.929,09 €	0,13	0,07	0,055	2.168,80 €
39	766,66	1.899,00	8.475,07 €	0,25	0,13	0,117	3.956,74 €
40	208,82	1.122,00	10.699,55 €	0,37	0,07	0,302	8.770,12 €
41	476,96	3.515,00	18.272,20 €	0,50	0,20	0,300	10.978,01 €
42	1.063,00	3.840,00	24.276,69 €	0,63	0,25	0,380	14.754,40 €
43	331,15	945,00	27.748,57 €	0,68	0,06	0,611	25.125,51 €
44	X	X	X	X	X	X	X
45	760,79	3.773,00	20.709,29 €	0,63	0,23	0,398	13.197,96 €
						Summe:	**333.571,52 €**

[1] Zu den grau unterlegten Einrichtungen konnten keine konkreten Stellenausstattungen übermittelt werden. Insoweit wurde auf der Basis des Mittelwertes der Personalvollkosten der Einrichtungen in freier Trägerschaft (36.881,30 € je VzÄ) eine Hilfsrechnung erstellt.

Anlage 4 (Teil 2): Hausmeister in Kita´s

a) Kita´s in Trägerschaft des Eigenbetriebes

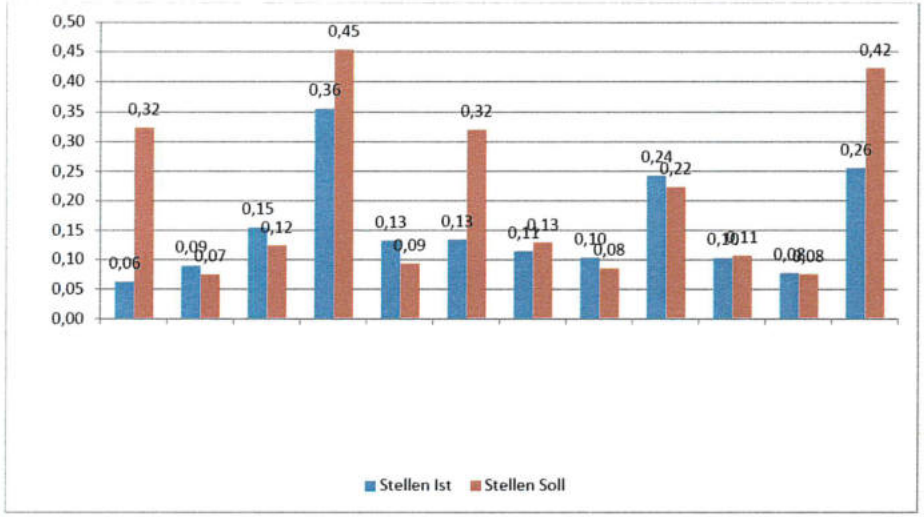

b) Kita´s in freier Trägerschaft

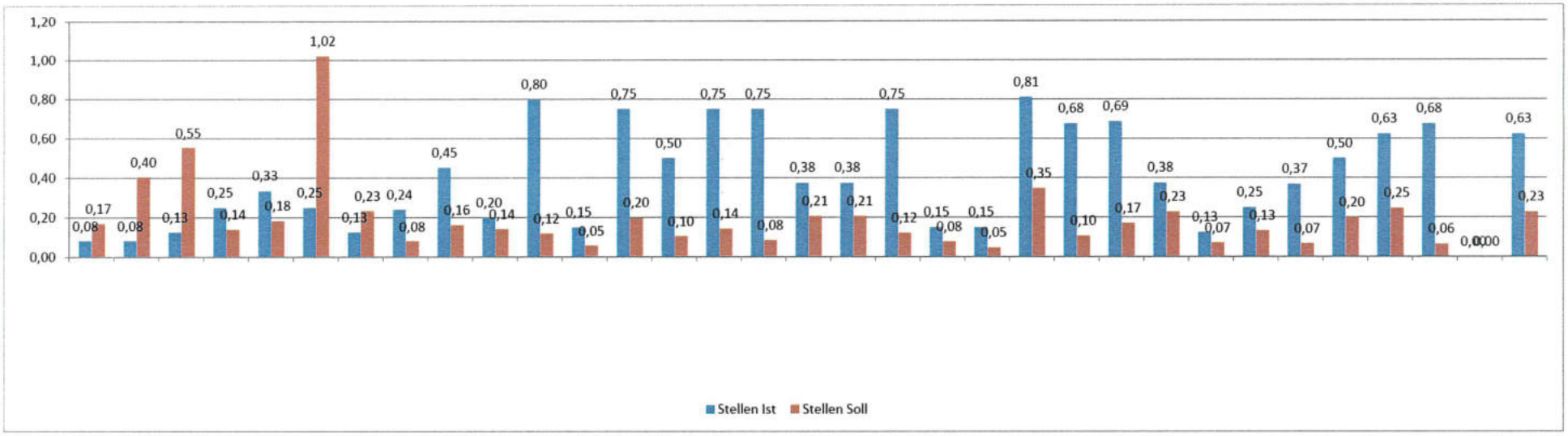
1,20
1,00
0,80
0,60
0,40
0,20
0,00
0,08 0,17
0,08 0,40
0,13 0,55
0,25 0,14
0,33 0,18
0,25 1,02
0,13 0,23
0,24 0,08
0,45 0,16
0,20 0,14
0,80 0,12
0,15 0,05
0,75 0,20
0,50 0,10
0,75 0,14
0,75 0,08
0,38 0,21
0,38 0,21
0,75 0,12
0,15 0,08
0,15 0,05
0,81 0,35
0,68 0,10
0,69 0,17
0,38 0,23
0,13 0,07
0,25 0,13
0,37 0,07
0,50 0,20
0,63 0,25
0,68 0,06
0,00 0,00
0,63 0,23
Stellen Ist
Stellen Soll